



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 2/2009

Dresden, den 18. Februar 2009

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Drittes Gesetz zur Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen vom 19. Januar 2009	22	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 8. Januar 2009	60
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Januar 2009	24	Erste Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Drebach vom 24. November 2008	61
Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG)	24	Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Leinetal“ vom 4. Dezember 2008	68
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ermächtigung des Staatsministeriums für Soziales zum Erlass einer Zuständigkeitsverordnung im Bereich des Hufbeschlags vom 5. Januar 2009	38	Zweite Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“ vom 18. Dezember 2008	69
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz (Sächsische Aufenthalts- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung – SächsAAZuVO) vom 22. Dezember 2008	39	Dritte Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“ vom XX. Januar 2009	72
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 30. Januar 2009	41	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 15. Januar 2009	75
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zum Börsengesetz (Sächsische Börsengesetz-Durchführungs-Verordnung – SächsBörsGDVO) vom 16. Januar 2009	52	Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 30. Januar 2009	75
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung vom 22. Dezember 2008	58	Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes Jahrgang 2008	
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeiten nach dem Hufbeschlaggesetz und der Hufbeschlagverordnung (Hufbeschlag-Zuständigkeitsverordnung – HufBeschZuVO) vom XX. Januar 2009	59		

Drittes Gesetz zur Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen Vom 19. Januar 2009

Der Sächsische Landtag hat am 10. Dezember 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Richtergesetz des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 78), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Landesrichterrat wirkt in folgenden Angelegenheiten mit:
 1. Grundsätze der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen Dienst,
 2. Einführung, Änderung und Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsanlagen, der Art und Weise, wie Daten und Signale aufgenommen, erfasst, übertragen und ausgegeben werden, soweit die Arbeitsweise der Richter betroffen ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Beteiligung“ wird die Angabe „nach den Absätzen 2 und 3“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 2 Satz 4 und 5 wird Absatz 5.
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
 - f) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Landesrichterrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:
 1. Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 2. Regelung der Ordnung im Gericht,
 3. Inhalt von Personalfragebögen,
 4. Beurteilungsrichtlinien,
 5. grundsätzliche Fragen der Fortbildung der Richter,
 6. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
 7. Gestaltung der Arbeitsplätze,
 8. Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 9. Richtlinien über die Abordnung von Richtern,
 10. Erhebung der Disziplinaranzeige, sofern der Richter die Beteiligung beantragt,
 11. Einführung oder Änderung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Richter zu überwachen.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Verfahren bei der Beteiligung des Landesrichterrates

(1) Für das Verfahren der Mitwirkung gilt § 76 Abs. 1 bis 3 und 6 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(2) Unterliegt eine Maßnahme der Mitbestimmung durch den Landesrichterrat, kann sie nur mit dessen Zustimmung getroffen werden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. § 79 Abs. 2 SächsPersVG gilt entsprechend.

(3) Ergibt sich zwischen der Dienststelle und dem Landesrichterrat keine Einigung, entscheidet die Einigungsstelle für die Angelegenheiten der Richter (Einigungsstelle). Die Einigungsstelle soll binnen vier Wochen entscheiden, nachdem einer der Beteiligten gegenüber dem Staatsministerium der Justiz erklärt hat, die Entscheidung der Einigungsstelle herbeiführen zu wollen. In den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 3 bis 6, 9 bis 11 beschließt die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung der Dienststelle anschließt, eine Empfehlung an das Staatsministerium der Justiz. Dieses entscheidet sodann endgültig.

(4) Die Einigungsstelle wird beim Staatsministerium der Justiz für jede Angelegenheit gesondert gebildet, nachdem einer der Beteiligten erklärt hat, die Entscheidung der Einigungsstelle herbeiführen zu wollen. Sie besteht aus je zwei Beisitzern, die von der Dienststelle und dem Landesrichterrat bestellt werden, sowie einem Vorsitzenden, auf den sich beide Seiten einigen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, bestellt ihn der Präsident des Sächsischen Obergerichtes.

3. Der bisherige § 15a wird der neue § 15b.

4. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Weitere Stellvertreter sind die übrigen amtierenden Gerichtspräsidenten und, soweit keine weiteren Gerichtspräsidenten bestellt sind, die amtierenden Gerichtsdirektoren, in der Finanzgerichtsbarkeit die Vorsitzenden Richter des Sächsischen Finanzgerichts, in der Reihenfolge ihres Dienstalters.“

5. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Revision

Gegen Urteile des Dienstgerichtshofs steht den Beteiligten die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach §§ 81 und 82 des Deutschen Richtergesetzes zu.“

6. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden dem Wort „Staatsanwälte“ die Wörter „und des Landesstaatsanwaltsrates“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Landeswahlvorstand für die Wahl des Landesstaatsanwaltsrates setzt sich aus drei Staatsanwälten zusammen. Besteht kein Landesstaatsanwaltsrat, wird der Landeswahlvorstand vom Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen bestellt.“

Artikel 2

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. Januar 2009

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Bekanntmachung

der Neufassung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Vom 12. Januar 2009

Aufgrund von Artikel 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 887) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2007 (SächsGVBl. S. 1),
2. den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 486),

3. den am 1. August 2008 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 109),
4. den am 1. August 2008 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371, 373),
5. den nach seinem Artikel 3 am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 12. Januar 2009

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Gesetz

über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Grundsätze des Finanzausgleichs

- § 1 Finanzausgleichsleistungen und Grundsatz der Lastenverteilung
 § 2 Allgemeiner Steuerverbund
 § 3 Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Zweiter Abschnitt

Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

- § 4 Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

Dritter Abschnitt

Allgemeine Schlüsselzuweisungen

- § 5 Grundsätze

Erster Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an kreisangehörige Gemeinden

- § 6 Allgemeines
 § 7 Bedarfsmesszahl
 § 8 Steuerkraftmesszahl
 § 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Zweiter Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

- § 10 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

Dritter Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Umlagekraft an Landkreise

- § 11 Allgemeines
 § 12 Bedarfsmesszahl

- § 13 Umlagekraftmesszahl
 § 14 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Vierter Abschnitt

Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

- § 15 Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

Fünfter Abschnitt

Ausgleich für übertragene Aufgaben

- § 16 Ausgleich für übertragene Aufgaben

Sechster Abschnitt

Ausgleich von Sonderlasten

- § 17 Ausgleich von Sonderlasten

Erster Unterabschnitt

Straßenlastenausgleich

- § 18 Zuweisungen für Kreisstraßen
 § 19 Zuweisungen für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Staats- oder Kreisstraßen
 § 20 Zuweisungen für Gemeindestraßen

Zweiter Unterabschnitt

Kulturlastenausgleich

- § 21 Kulturlastenausgleich

Siebenter Abschnitt

Bedarfszuweisungen

- § 22 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

Achter Abschnitt

Kommunales Vorsorgevermögen

- § 23 Kommunales Vorsorgevermögen

Neunter Abschnitt
Zweckzuweisungen zur Förderung
von kommunalen Investitionen

- § 24 Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen

Zehnter Abschnitt
Interkommunaler Finanzausgleich

- § 25 Grundsätze
§ 25a Finanzausgleichsumlage
§ 26 Kreisumlage
§ 27 Kulturumlage
§ 28 Sozialumlage

Elfter Abschnitt
Gemeinsame Zahlungsverpflichtungen von Freistaat
und Kommunen

- § 29 Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen
§ 29a Digitalfunk
§ 29b Sanktionszahlungen

Zwölfter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften, Verfahren und Inkrafttreten

- § 30 Einwohnerzahl
§ 31 Berechnung, Festsetzung und Auszahlung
§ 32 Durchführungsvorschriften
§ 33 Mitwirkungspflichten
§ 34 Beirat
§ 35 Verjährung
§ 36 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 3)

Anlage 2 (zu § 22 Abs. 2 Nr. 7)

Anlage 3 (zu § 22 Abs. 2 Nr. 8)

Erster Abschnitt
Grundsätze des Finanzausgleichs

§ 1
Finanzausgleichsleistungen und Grundsatz
der Lastenverteilung

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise tragen alle Verwaltungs- und Zweckausgaben, die durch die Erfüllung ihrer eigenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit nicht durch dieses oder andere Gesetze eine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise erhalten in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen und zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben sowie der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen.

(3) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten außerdem Zuweisungen und projektgebundene Fördermittel außerhalb der kommunalen Finanzausgleichsmasse aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Diese werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2
Allgemeiner Steuerverbund

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen am Aufkommen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern), seinem Aufkommen aus den Landessteuern und dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage sowie dem Finanzausgleich unter den Ländern einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen Finanzausgleichsmasse zur Verfügung, deren Höhe (Finanzausgleichsmasse) durch den Grundsatz gemäß Satz 2 bestimmt wird. Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der sächsischen Kommunen aus Steuern (Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie andere Steuern) sowie den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich soll sich gleichmäßig zur Entwicklung der dem Freistaat Sachsen verbleibenden Finanzmasse aus Steuern sowie dem Länderfinanzausgleich einschließlich Bundesergänzungszuweisungen, abzüglich der den Kommunen zufließenden Finanzmasse im kommunalen Finanzausgleich, also zu seinen Gesamteinnahmen netto gestalten (Gleichmäßigkeitsgrundsatz). Bei den Bundesergänzungszuweisungen bleiben folgende Beträge unberücksichtigt:

1. im Jahr 2009	820 240 000 EUR,
2. im Jahr 2010	754 091 000 EUR,
3. im Jahr 2011	692 353 000 EUR,
4. im Jahr 2012	626 205 000 EUR,
5. im Jahr 2013	564 466 000 EUR,
6. im Jahr 2014	498 317 000 EUR,
7. im Jahr 2015	436 579 000 EUR,
8. im Jahr 2016	370 431 000 EUR,
9. im Jahr 2017	308 692 000 EUR,
10. im Jahr 2018	242 544 000 EUR und
11. im Jahr 2019	180 806 000 EUR.

Darüber hinaus bleiben die Bundesergänzungszuweisungen unberücksichtigt, die der Freistaat Sachsen gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhält. Weiterhin bleibt von den Bundesergänzungszuweisungen, die der Freistaat Sachsen gemäß § 11 Abs. 3a FAG erhält, ein Betrag in Höhe von 268 000 000 EUR unberücksichtigt. Bei den Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen bleiben folgende Beträge unberücksichtigt, die dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407) entsprechen:

1. im Jahr 2009	5 000 000 EUR,
2. im Jahr 2010	10 000 000 EUR,
3. im Jahr 2011	17 500 000 EUR,
4. im Jahr 2012	25 000 000 EUR,
5. ab dem Jahr 2013	35 000 000 EUR.

Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im Verhältnis zwischen dem Freistaat Sachsen und den Gemeinden und Landkreisen das Finanzverteilungsverhältnis nach Satz 2 anzupassen ist.

(2) Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Er be-

rechnet sich nach dem Grundsatz gemäß Absatz 1 Satz 2. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Falle eines die Finanzausgleichsmasse vermindernenden Ausgleichs, den sich nach Satz 1 ergebenden Ausgleichsbetrag mit dem Mittelansatz für Bedarfszuweisungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich (§ 34) mit den Zahlungen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 177) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anteilig zu verrechnen. Ist das übernächste Haushaltsjahr das zweite Haushaltsjahr eines zweijährigen Staatshaushaltes, ist der Ausgleich spätestens in dem dem übernächsten Jahr folgenden Jahr vorzunehmen.

§ 3

Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet für:

1. Vorwegentnahmen für
 - a) den Ausgleich für übertragene Aufgaben nach § 16,
 - b) den Ausgleich von Sonderlasten nach § 17 Abs. 1,
 - c) Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22,
 - d) das kommunale Vorsorgevermögen nach § 23,
 - e) Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen nach § 24,
 - f) den Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen nach § 29,
 - g) die Beteiligung der Kommunen an den Kosten der Einführung des landesweiten Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nach § 29a,
 - h) die Beteiligung an Sanktionszahlungen (Artikel 109 Abs. 5 des Grundgesetzes) nach § 29b und
 - i) die Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte nach § 34 Abs. 4;
2. Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 1.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen rechnet die Verwendung der Finanzausgleichsmasse jährlich gesondert ab. Mehr- oder Minderzuweisungen bei den Verwendungsbereichen nach Absatz 1 können über die Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22 verrechnet werden. In Vorjahren nicht verausgabte Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22 werden im Jahr 2010 in Höhe von 70 000 000 EUR zur Erhöhung der Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 1 eingesetzt.

Zweiter Abschnitt

Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

§ 4

Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

(1) Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Teil der Finanzausgleichsmasse (Gesamtschlüsselmasse) wird so zwischen dem kreisangehörigen Raum (kreisangehörige Gemeinden und Landkreise) und dem kreisfreien Raum (Kreisfreie Städte) aufgeteilt, dass sich die Finanzkraft je Einwohner gleichmäßig entwickelt. Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im kreisfreien und im kreisangehörigen Raum das Finanzverteilungsverhältnis nach Satz 1 anzupassen ist.

(2) Die Finanzkraft nach Absatz 1 bestimmt sich aus der Summe der Steuerkraftmesszahlen, die für das vergangene Jahr festgelegt wurden, und den Schlüsselzuweisungen des jeweiligen Ausgleichsjahres. Zur Ermittlung der Finanzkraft 2009 wird die Finanzkraft des Jahres 2008 des kreisangehörigen Raumes mit 849,86 EUR je Einwohner und die des kreisfreien Raumes mit 1 296,60 EUR je Einwohner angesetzt. Das sich daraus ergebende Verteilungsverhältnis ist Grundlage für die Berechnung der Verteilung der Schlüsselmasse ab dem Jahr 2009 zwischen dem kreisangehörigen und kreisfreien Raum. Es wird die nach § 30 für das vergangene Ausgleichsjahr zu bestimmende Einwohnerzahl zugrunde gelegt.

(3) Die Aufteilung des Anteils der Gesamtschlüsselmasse für den kreisangehörigen Raum erfolgt für die kreisangehörigen Gemeinden und die Landkreise nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen je Einwohner. Als Basis für die Berechnung der Aufteilung der Schlüsselmassen des kreisangehörigen Raumes im Jahr 2009 wird für die kreisangehörigen Gemeinden eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 294,65 EUR je Einwohner und für die Landkreise eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 202,52 EUR je Einwohner bestimmt. Nach Aufteilung der Schlüsselmasse gemäß Satz 2 wird

1. die Schlüsselmasse der Landkreise im Jahr 2009 zu Gunsten der Mittel des Mehrbelastungsausgleiches um 643 700 EUR abgesenkt. Die so ermittelte Schlüsselmasse ist Basis für die Berechnung nach Satz 1 und Absatz 1 Satz 1 ab dem Jahr 2010.
2. die Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden um die nach § 25a zu zahlende Finanzausgleichumlage entsprechend § 25a Abs. 2 Satz 4 erhöht. Die so ermittelte Schlüsselmasse verändert nicht die Basis für die Berechnung nach Satz 1 und Absatz 1 Satz 1 künftiger Jahre.

(4) Die Gesamtschlüsselmasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird verwendet für

1. allgemeine Schlüsselzuweisungen (§§ 5 bis 14) und
2. investive Schlüsselzuweisungen (§ 15).

Der Anteil der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse beträgt bei den

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| 1. kreisangehörigen Gemeinden | |
| a) im Jahr 2009 | 12,00 Prozent, |
| b) ab dem Jahr 2010 | 13,92 Prozent; |
| 2. Landkreisen | |
| a) im Jahr 2009 | 8,80 Prozent, |
| b) ab dem Jahr 2010 | 9,10 Prozent; |
| 3. Kreisfreien Städten | |
| a) im Jahr 2009 | 12,00 Prozent, |
| b) ab dem Jahr 2010 | 13,92 Prozent. |

Die Anteile der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse sind für die Folgejahre im Jahr 2010 auf der Grundlage aktueller Ergebnisse der Steuerschätzung zu überprüfen. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die im allgemeinen Steuerverbund gemäß § 2 Abs. 1 anzusetzenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach Abzug des Anteils für den Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft für aufbaugerechte investive Ausgaben, insbesondere zur Schließung der Infrastrukturlücke einzusetzen sind. Die Entwicklung der Einnahmen bei den Gemeinden und Landkreisen an allgemeinen Deckungsmitteln aus Steuern und allgemeinen Schlüsselzuweisungen ist zu berücksichtigen.

(5) Die Schlüsselzuweisungen sind auf volle Euro zu runden.

Dritter Abschnitt
Allgemeine Schlüsselzuweisungen

§ 5
Grundsätze

Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 allgemeine Schlüsselzuweisungen zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen. Allgemeine Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise sind Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuer- und Umlagekraft. Sie dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. Mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind alle Lasten ausgeglichen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Erster Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft
an kreisangehörige Gemeinden

§ 6
Allgemeines

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden bemisst sich für die einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf den Einwohner und den Schüler bezogenen durchschnittlichen Finanzbedarf, ausgedrückt durch die Bedarfsmesszahl.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird auf der Grundlage der Bedarfsmesszahl (§ 7) und der Steuerkraftmesszahl (§ 8) nach Maßgabe des § 9 ermittelt.

§ 7
Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz (Absatz 3) und dem Schüleransatz (Absatz 4) gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach dem für ihre Einwohnerzahl (§ 30) zutreffenden Prozentsatz gemäß der Anlage 1 bestimmt. Liegt die Einwohnerzahl zwischen zwei Stufen gemäß der Anlage 1, so wird der Prozentsatz (Gewichtungsfaktor) durch Interpolation ermittelt; er wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma aufgerundet. Die Prozentsätze sind unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Finanzbedarfs in den Größenklassen der Gemeinden zu bilden.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Prozentsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Schulzweckverbände haben die Schülerzahl auf ihre Mitglieder nach einem von ihnen zu bestimmenden Schlüssel aufzuteilen. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die amtliche Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie für die Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges zugrunde gelegt. Der Ausgleich für Schülerbeförderungskosten erfolgt über die Kreisumlage. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundschulen | mit 100 Prozent, |
| 2. Mittelschulen, Abendmittelschulen | mit 100 Prozent, |
| 3. Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs | mit 85 Prozent, |
| 4. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien (Vollzeit) | mit 112 Prozent, |
| 5. Berufsbildenden Förderschulen | mit 112 Prozent, |
| 6. Berufsschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen (Teilzeit) | mit 45 Prozent, |
| 7. Allgemeinbildenden Förderschulen | |
| a) zur Lernförderung | mit 165 Prozent, |
| b) für geistig Behindert | mit 498 Prozent, |
| c) für Erziehungshilfe | mit 297 Prozent, |
| d) für Körperbehinderte | mit 595 Prozent, |
| e) für Blinde und Sehbehinderte | mit 444 Prozent, |
| f) für Hörgeschädigte | mit 484 Prozent, |
| g) Sprachheilschulen | mit 166 Prozent, |
| h) Klinik- und Krankenhausschulen | mit 89 Prozent. |

Bei im Rahmen von Schulversuchen geführten Schulen mit besonderem pädagogischen Profil oder Gemeinschaftsschulen werden deren Schüler gemäß Satz 5 wie die Schülerzahlen in Grundschulen und Mittelschulen angesetzt. Förderschüler, die eine Schule mit besonderem pädagogischen Profil oder Gemeinschaftsschulen im Rahmen eines Schulversuches in einem ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Bildungsgang besuchen, werden zu den Zahlen der Förderschüler des jeweiligen Förderschultyps gerechnet. Bei anerkannten Integrationsmaßnahmen von Förderschülern in allgemeinen Schulen werden die integrierten Schüler wie die Zahl der Schüler der entsprechenden Förderschulart angesetzt. Die Sätze 1 bis 8 gelten nicht, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 177) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgestellt hat, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung der Schule oder eines Teils derselben nicht mehr besteht und die Mitwirkung des Freistaates an der Unterhaltung der Schule bestandskräftig widerrufen worden ist. Der Schüleransatz beträgt 179 Prozent der Schülerzahlen nach den Sätzen 5 bis 8.

(5) Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die Schlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird. Der Grundbetrag wird zusammen für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach § 5 und investive Schlüsselzuweisungen nach § 15 berechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet festgesetzt.

§ 8
Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer zusammengesetzt werden.

(2) Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) sowie von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem landesdurchschnittlichen Hebesatz, abgerundet auf den nächsten durch 7,5 teilbaren Hebesatz (Nivellierungshebesatz);

2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem Nivellierungshebesatz und vermindert um die Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzenreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) in der jeweils geltenden Fassung oder erhöht um die Gewerbesteuerumlageerstattungen gemäß § 6 Abs. 6 Gemeindefinanzenreformgesetz;
3. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, der Anteil, der sich nach den im Ausgleichsjahr geltenden Schlüsselzahlen ergibt.

(3) Bei der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer ist das Ist-Aufkommen des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Die Steuerkraftzahlen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) werden auf der Grundlage der nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden ermittelt. Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer ist das vom Staatsministerium der Finanzen festgestellte Ist-Aufkommen des Anteils der Gemeinden des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Die Steuerkraftmesszahl wird nach dem Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt.

(4) Hat eine Gemeinde die Grundsteuer A, die Grundsteuer B oder Gewerbesteuer nicht erhoben, ist ihr als Steuerkraftzahl der betreffenden Steuerart für jeden Einwohner gemäß § 30 der Beitrag zuzurechnen, der dem Landesdurchschnitt der betreffenden Steuerkraftzahl der kreisangehörigen Gemeinden je Einwohner im Ausgleichsjahr entspricht.

(5) Werden in einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung, oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteuer- oder Gewerbesteueraufkommens für den nach § 8 Abs. 3 bestimmten Zeitraum getroffen, sind diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. § 31 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Ist die Bedarfsmesszahl (§ 7) höher als die Steuerkraftmesszahl (§ 8), erhält die kreisangehörige Gemeinde 75 Prozent des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

Zweiter Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

§ 10

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

(1) Die zentralörtlichen Funktionen der Kreisfreien Städte sind bei der Bemessung der Schlüsselmasse für Kreisfreie Städte nach § 4 Abs. 1 berücksichtigt.

(2) Die Kreisfreien Städte erhalten jährlich Schlüsselzuweisungen, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden berechnet und ausgezahlt werden (§ 6; § 7 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 1 bis 3 und 5 bis 9, Abs. 5; §§ 8 und 9). Der Schüleransatz beträgt 83 Prozent der Schülerzahlen nach § 7 Abs. 4 Satz 5 bis 8. Die Nivellierungshebesätze für die Kreisfreien Städte betragen bei der

1. Grundsteuer A	307,5 Prozent,
2. Grundsteuer B	540 Prozent,
3. Gewerbesteuer	450 Prozent.

(3) Der Prozentsatz für die Berechnung des Hauptansatzes beträgt für die Städte

1. Dresden	102,5 Prozent,
2. Leipzig	102,5 Prozent,
3. Chemnitz	100 Prozent.

Dritter Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Umlagekraft an Landkreise

§ 11

Allgemeines

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise bemisst sich für den einzelnen Landkreis im Verhältnis zu den anderen Landkreisen nach seiner Umlagekraft und seinem auf den Einwohner (§ 30) und den Schüler (§ 7 Abs. 4 Satz 1 bis 9) bezogenen durchschnittlichen Finanzbedarf.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird auf der Grundlage der Bedarfsmesszahl (§ 12) und der Umlagekraftmesszahl (§ 13) nach Maßgabe des § 14 ermittelt.

§ 12

Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl eines Landkreises wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz (Absatz 3) und dem Schüleransatz (Absatz 4) gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Landkreises entspricht seiner Einwohnerzahl (§ 30).

(4) Der Schüleransatz wird den Landkreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 7 Abs. 4 Satz 1 bis 9 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 220 Prozent der Schülerzahl.

(5) § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13
Umlagekraftmesszahl

Die Umlagekraftmesszahl des Ausgleichsjahres wird berechnet, indem die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden (§ 26 Abs. 3) mit dem gewogenen Landesdurchschnitt des Umlagesatzes der Kreisumlage (§ 26 Abs. 2) vervielfältigt werden. Der gewogene Landesdurchschnitt des Umlagesatzes der Kreisumlage wird ermittelt, indem das Gesamtaufkommen an Kreisumlage des vergangenen Ausgleichsjahres durch die Summe der Umlagegrundlagen für kreisangehörige Gemeinden für das vergangene Jahr (§ 26 Abs. 3) geteilt wird.

§ 14
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Ist die Bedarfsmesszahl (§ 12) höher als die Umlagekraftmesszahl (§ 13), erhält der Landkreis 75 Prozent des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

Vierter Abschnitt
Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

§ 15
Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ergänzung ihrer investiven Finanzmittel. Die zweckgebundenen investiven Schlüsselzuweisungen werden nach mangelnder Steuer- und Umlagekraft gezahlt und dienen der Deckung des Investitionsbedarfes für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung.

(2) Die zweckgebundenen investiven Schlüsselzuweisungen werden zusammen mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen und in entsprechender Anwendung der §§ 6 bis 14 berechnet und ausgezahlt. Sie sind im Vermögenshaushalt zweckgebunden zu veranschlagen. Sie können zur außerordentlichen Tilgung von Krediten, die für infrastrukturelle Maßnahmen aufgenommen worden sind, eingesetzt werden; der Einsatz für diesen Zweck ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie können in einer Rücklage zur investiven Verwendung entsprechend Absatz 1 in späteren Haushaltsjahren zweckgebunden angesammelt werden. Bei Entscheidungen über Anträge nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 kann ihr Einsatz für andere Zwecke zugelassen werden.

(3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Verwendung zweckgebundener investiver Schlüsselzuweisungen nachzuweisen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung ist spätestens in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr durch die zuständige Landesdirektion die Zweckbindung eines entsprechenden Anteils der allgemeinen Schlüsselzuweisung gemäß § 5 zu verfügen oder der nicht zweckentsprechend verwendete Anteil investiver Schlüsselzuweisungen zurück zu fordern.

Fünfter Abschnitt
Ausgleich für übertragene Aufgaben

§ 16
Ausgleich für übertragene Aufgaben

(1) Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung erhalten zum Ausgleich einer Mehrbelastung nach Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf.) nach deren Inkrafttreten übertragene Aufgaben steuerkraftunabhängige allgemeine Zuweisungen in Höhe von

- | | |
|---|------------|
| 1. kreisangehörige Gemeinden | 0,66 EUR, |
| 2. Große Kreisstädte | 9,34 EUR, |
| 3. Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinde
von Verwaltungsgemeinschaften | 9,32 EUR, |
| 4. Kreisfreie Städte | 35,02 EUR, |
| 5. Landkreise | 22,95 EUR. |

Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der Beträge gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 5 mit der nach § 30 bestimmten Einwohnerzahl ermittelt. Die Einwohnerzahl gemäß Satz 1 Nr. 3 bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Bestand übertragener Aufgaben die in Absatz 1 genannten Beträge anzupassen sind. Im Ergebnis der Überprüfung nach Satz 1 ist das Finanzverteilungsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Veränderung des Aufgabenbestandes anzupassen, indem die Finanzausgleichsmasse im Falle des Satzes 3 um die zusätzlichen Zuweisungen erhöht und im Falle des Satzes 4 entsprechend vermindert wird. Wird den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 85 Abs. 1 SächsVerf. eine Aufgabe übertragen, so sind die Zuweisungen gemäß Absatz 1 im zeitlichen Abstand gemäß Satz 1 so anzupassen, dass ein voller, steuerkraftunabhängiger Ausgleich der Mehrbelastung erfolgt. Entfällt eine den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Art. 85 Abs. 1 SächsVerf. übertragene Aufgabe, so verringern sich die Zuweisungen gemäß Absatz 1 entsprechend. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, sofern der Ausgleich der Mehrbelastung in einem gesonderten Gesetz geregelt ist. Von einer Anpassung des Finanzverteilungsverhältnisses gemäß Satz 2 ist abzusehen, wenn der saldierte Betrag nach den Sätzen 3 und 4 zu einer Absenkung der Finanzausgleichsmasse von weniger als 1 000 000 EUR führen würde.

Sechster Abschnitt
Ausgleich von Sonderlasten

§ 17
Ausgleich von Sonderlasten

(1) Der Freistaat Sachsen gewährt zum Ausgleich besonderer Belastungen Zuweisungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b:

1. den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen für die Straßenbaulasten (§§ 18 bis 20). Die dafür erforderliche Ausgleichsmasse berechnet sich aus den Zuweisungsbeträgen nach § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2;
2. den Kulturräumen für Kulturlasten (§ 21) in Höhe von 30 677 500 EUR.

(2) Die Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten stellen Hilfen des Freistaates zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfes dar. Für die Zuweisungen wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Die Mittel nach Absatz 1 sind

zweckgebunden zu verwenden. Die Zuweisungen für die Straßenbaulasten sind für die Aufgaben der Straßenbaulast nach § 9 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200, 225) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden; sie können auch für den Winterdienst der Straßenbaulastträger (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und § 51 Abs. 3 und 4 SächsStrG) verwendet werden.

Erster Unterabschnitt Straßenlastenausgleich

§ 18

Zuweisungen für Kreisstraßen

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten je Kilometer Kreisstraße, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 3 675 EUR, soweit sie Träger der Baulast sind. Zusätzlich erhalten sie, wenn sie im Durchschnitt über 291 Meter über Normalnull liegen, einen Zuschlag von 1,50 EUR je Kilometer Kreisstraße für jeden die Grenze von 291 Meter übersteigenden Meter.

(2) Die Landkreise als Träger der Baulast von Kreisstraßen finanzieren Ortsdurchfahrten innerhalb ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit diese nicht selbst Baulastträger sind.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Zahl der Straßenkilometer nach dem Straßenbestandsverzeichnis und die Durchschnittshöhe durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen auf der Grundlage des Digitalen Geländemodells DGM200 mit Stand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres bestimmt.

§ 19

Zuweisungen für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Staats- oder Kreisstraßen

(1) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in Städten über 80 000 Einwohner erhalten diese als Träger der Baulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 10 455 EUR. Dies gilt auch für Städte mit über 50 000 Einwohnern, die nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, Träger der Straßenbaulast sind. Zusätzlich erhalten Städte, wenn sie im Durchschnitt über 291 Meter über Normalnull liegen, einen Zuschlag von 4 EUR je Kilometer Ortsdurchfahrt von Bundesstraßen für jeden die Grenze von 291 Meter übersteigenden Meter.

(2) Bei Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen in Städten über 30 000 Einwohner erhalten diese als Träger der Baulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 6 255 EUR. Dies gilt auch für Städte mit über 10 000 Einwohnern, die gemäß § 44 SächsStrG Träger der Baulast sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20

Zuweisungen für Gemeindestraßen

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Kreisfreien Städte erhalten je Kilometer Gemeindestraße, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 2 355 EUR. Zusätzlich erhalten kreisangehö-

rige Gemeinden und Kreisfreie Städte, wenn sie im Durchschnitt über 291 Meter über Normalnull liegen, einen Zuschlag von 4 EUR je Kilometer Gemeindestraße für jeden die Grenze von 291 Meter übersteigenden Meter.

(2) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt Kulturlastenausgleich

§ 21

Kulturlastenausgleich

Die Kulturräume erhalten zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371), in der jeweils geltenden Fassung, aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse in Höhe von 30 677 500 EUR.

Siebenter Abschnitt Bedarfszuweisungen

§ 22

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und im Einzelfall kommunalen Zweckverbänden, der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung sowie den kommunalen Landesverbänden Bedarfszuweisungen in Höhe von 50 000 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

1. die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisungen ist ein aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes Haushaltssicherungskonzept, das den Abbau der Haushaltsfehlbeträge in spätestens drei Jahren, die Erwirtschaftung notwendiger Zuführungen zum Vermögenshaushalt und die dafür erforderlichen Maßnahmen aufzeigt. Die Zuweisungen dienen der Unterstützung bei der Aufstellung und Durchführung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Gutachten von Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung sind förderfähig. Satz 4 gilt auch für kommunale Zweckverbände und für kommunale Unternehmen im Sinne von § 95 SächsGemO;
2. die Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben;
3. die Förderung der Einstellung von Studenten und Absolventen des gehobenen Dienstes der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen;
4. die Förderung von Eingliederungen und Vereinigungen von Gemeinden gemäß § 9 Abs. 3 und 4 SächsGemO. Die Förderung beträgt rückwirkend ab dem Jahr 2008 bis zu 100 EUR je Einwohner für die ersten 5 000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde; die Verwendung kann auf investive Zwecke beschränkt werden. In Fällen besonderer hauswirtschaftlicher Belastungen kann eine abweichende Förderung

erfolgen. Ist an der Eingliederung oder Vereinigung eine Gemeinde beteiligt, die aus einer geförderten Eingliederung in den Jahren 2000 bis 2007 hervorgegangen ist, beträgt die Förderung bis zu 50 EUR je Einwohner für die ersten 5 000 Einwohner dieser Gemeinde. Für Einwohner von Gemeinden, die aus einer späteren Eingliederung oder Vereinigung hervorgegangen sind, wird keine Förderung gewährt;

5. den Aufbau und die Unterhaltung eines kommunalen Basisdatennetzes;
6. die Förderung investiver Maßnahmen in Gemeinden, die gemäß § 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) ab dem 1. August 2008 nicht mehr Kreissitz sind oder die ihren Status als Kreisfreie Stadt verlieren, ohne Kreissitz eines neu gebildeten Landkreises zu werden. Diese Gemeinden erhalten ab 2008 für die Dauer von fünf Jahren eine besondere Finanzzuweisung in Form einer Förderpauschale für investive Maßnahmen, die in Höhe von bis zu 50 Prozent zum Schuldenabbau eingesetzt werden kann. Diese Zuweisung beträgt jährlich für die Gemeinde

Aue	433 627 EUR,
Delitzsch	391 130 EUR,
Dippoldiswalde	432 555 EUR,
Döbeln	279 299 EUR,
Glauchau	423 765 EUR,
Grimma	433 022 EUR,
Großenhain	397 226 EUR,
Hoyerswerda	150 000 EUR,
Marienberg	339 407 EUR,
Kamenz	483 711 EUR,
Mittweida	439 434 EUR,
Niesky	364 846 EUR,
Stollberg/Erzgeb.	344 361 EUR,
Werdau	413 686 EUR,
Zittau	433 929 EUR.

§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend;
7. Bedarfszuweisungen an die Landkreise Vogtlandkreis, Zwickau und Görlitz sowie die Städte Plauen, Zwickau, Görlitz und Hoyerswerda zum vorübergehenden Ausgleich von Schlüsselzuweisungsverlusten im Zuge der Einkreisung der Städte Zwickau, Plauen, Görlitz und Hoyerswerda. Diese Zuweisungen sind in Anlage 2 bestimmt;
8. Bedarfszuweisungen an die Landkreise Vogtlandkreis, Zwickau, Görlitz und Bautzen zur Unterstützung von vorübergehenden Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Übernahme der kreislichen Aufgaben der ehemaligen Kreisfreien Städte Plauen, Zwickau, Görlitz und Hoyerswerda zum 1. Januar 2009. Die Zuweisungen sind in Anlage 3 bestimmt;
9. 3 000 000 EUR pro Jahr als pauschale Zuweisung zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens. Davon erhalten die Gemeinden, die ihr Haushalts- und Rechnungswesen bereits in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 auf das neue Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt haben, nämlich die
 - a) Große Kreisstadt Pirna,
 - b) Stadt Grünhain-Beierfeld,
 - c) Gemeinde Zschorlau,
 - d) Gemeinde Bockelwitz,
 - e) Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna,
 - f) Stadt Pulsnitz und
 - g) die Stadt Ehrenfriedersdorf

im Jahr 2009 vorab 150 000 EUR. Die Summe wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 30) aufgeteilt. Im Jahr 2009

- erhalten die Kreisfreien Städte 829 008 EUR, die kreisangehörigen Gemeinden 1 360 815 EUR und die Landkreise 660 177 EUR. Im Jahr 2010 erhalten die Kreisfreien Städte 872 640 EUR, die kreisangehörigen Gemeinden 1 432 436 EUR und die Landkreise 694 924 EUR. Die Verteilung innerhalb der Gebietskörperschaftsgruppen erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 30). Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert;
10. die Förderung von Maßnahmen für die Bewältigung des demografischen Wandels.

Achter Abschnitt

Kommunales Vorsorgevermögen

§ 23

Kommunales Vorsorgevermögen

- (1) Es wird ein kommunales Vorsorgevermögen gebildet. Diesem werden 274 562 000 EUR im Jahr 2009 und 97 586 000 EUR im Jahr 2010 zugeführt. Das Vorsorgevermögen soll bis zum Jahr 2015 aufgelöst werden.
- (2) Der Freistaat Sachsen bildet gemäß dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“ vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 875) den kommunalen Vorsorgefonds. Von dem Betrag gemäß Absatz 1 werden diesem 137 281 000 EUR im Jahr 2009 und 57 150 000 EUR im Jahr 2010 zugeführt. Über die Entnahmen aus dem Vorsorgefonds wird durch Gesetz entschieden.
- (3) Jede Kommune bildet in ihrem Haushalt eine Vorsorgerücklage. Diesen Vorsorgerücklagen werden von dem Betrag gemäß Absatz 1 insgesamt 137 281 000 EUR im Jahr 2009 und 40 436 000 EUR im Jahr 2010 durch Zuweisungen nach diesem Gesetz zugeführt. Der Anteil jeder Kommune an den Beträgen gemäß Satz 2 ergibt sich aus ihrem Anteil an der Schlüsselmasse des jeweiligen Jahres der Bildung. Hiervon ist ein Anteil gemäß § 4 Abs. 4 investiv zu binden. Die Vorsorgerücklage ist zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Das Nähere kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung regeln. Die Zinsen sind vollständig investiv zu binden. Die Vorsorgerücklage wird zu je 20 Prozent des Gesamtbetrages gemäß Satz 3, zuzüglich der sich aus dem vorvergangenen Ausgleichsjahr ergebenden Zinsen gemäß Satz 5, ab dem Jahr 2011 jeweils zum 30. Juni aufgelöst. Der jeweils aufgelöste Betrag ist Teil der Umlagegrundlagen (§§ 26 bis 28), soweit er nicht investiv gebunden ist. Dieses Gesetz kann hiervon abweichende Auflösungsbeträge bestimmen oder den investiven Anteil an der Vorsorgerücklage ändern. Die vorübergehende Inanspruchnahme der Mittel der Vorsorgerücklage für innere Darlehen im Vermögenshaushalt ist unzulässig. Soweit die Mittel zur Liquiditätssicherung eingesetzt werden, sind sie auf den Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 84 SächsGemO anzurechnen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist der Rücklagenbestand nachzuweisen.

Neunter Abschnitt
Zweckzuweisungen zur Förderung
von kommunalen Investitionen

§ 24
Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler
Investitionen

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände und Landkreise erhalten Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e für

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Krankenhausbau in Höhe von | 10 000 000 EUR, |
| 2. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Wasserbau in Höhe von | 20 000 000 EUR, |
| 3. Brandschutz in Höhe von | 20 000 000 EUR, |
| 4. Kindertagesstätten in Höhe von | 25 000 000 EUR, |
| 5. Straßenbau in Höhe von | 20 000 000 EUR und |
| 6. allgemeinen Schulhausbau in Höhe von | 20 000 000 EUR. |

(2) Für die Verteilung und Verwendung der Mittel gelten die Verwaltungsvorschriften der zuständigen Staatsministerien und die sonstigen landesrechtlichen Regelungen, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind.

Zehnter Abschnitt
Interkommunaler Finanzausgleich

§ 25
Grundsätze

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben mit überörtlicher oder überregionaler Bedeutung soll ein direkter Lastenausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen, soweit notwendig und geboten, erfolgen.

(2) Bei der Bemessung des direkten Lastenausgleichs ist der Vorteil jeder beteiligten Gebietskörperschaft aus der überörtlichen oder überregionalen Aufgabenerfüllung angemessen zugrunde zu legen.

§ 25a
Finanzausgleichsumlage

(1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl (§ 8) die Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben.

(2) Ist gemäß Absatz 1 eine Finanzausgleichsumlage zu erheben, beträgt diese im ersten Jahr der Erhebung 30 Prozent, im zweiten Jahr der Erhebung 40 Prozent und ab dem dritten Jahr der Erhebung 50 Prozent des Differenzbetrages nach Absatz 1. Im Falle von Eingliederungen oder Vereinigungen von Gemeinden gemäß § 9 Abs. 3 und 4 SächsGemO wird die Gemeinde so gestellt, als wäre die Finanzausgleichsumlage bislang nicht erhoben worden. Ihr Aufkommen fließt in Höhe des landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes (§ 13 Satz 2) dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Der verbleibende Betrag fließt der Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden (§ 4 Abs. 3) zu.

§ 26
Kreisumlage

(1) Die Landkreise erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Die Höhe der Kreisumlage wird vom Kreistag festgelegt.

(2) Die Umlage bemisst sich durch Anwendung eines Prozentsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Gemeinden eines Landkreises gleich festzusetzen.

(3) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 8,
2. die allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach § 9,
3. abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 25a, und
4. die Auflösungsbeträge der Vorsorgerücklagen nach § 23 Abs. 3 Satz 9.

Die Umlagegrundlagen werden durch die Landesdirektionen bekannt gemacht.

(4) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein. Satz 3 gilt nicht, wenn eine Änderung des Umlagesatzes durch Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde in besonderen Ausnahmefällen erforderlich ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Landkreis vorläufig entsprechend Absatz 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Kreisumlageforderung statt.

(5) Die Kreisumlage ist vierteljährlich zum Achtzehnten des zweiten Monats mit einem Viertel des Gesamtbetrages fällig. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (I. S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, fordern.

(6) Die Kreisumlage bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn der Umlagesatz 25 Prozent übersteigt. Die Genehmigung ist nach den Grundsätzen einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 27
Kulturumlage

(1) Die ländlichen Kulturräume erheben, soweit vertretbar und geboten, entsprechend § 6 Abs. 3 SächsKRG von ihren Mitgliedern eine Kulturumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für ihre kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung. Bei Festsetzung der Kulturumlage ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder des Kulturraumes sowie auf

die Erfordernisse der ihnen obliegenden übrigen öffentlichen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Höhe der Kulturumlage nach § 6 Abs. 3 SächsKRG ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der Mitglieder zu bestimmen. Tritt nach § 7a SächsKRG eine kreisangehörige Gemeinde einem Kulturraum als Mitglied bei, so sind die Umlagegrundlagen des für sie zuständigen Landkreises um die Umlagegrundlagen dieses Mitgliedes zu kürzen. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Umlagepflichtigen eines Kulturraumes gleich festzusetzen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Kulturraum vorläufig entsprechend Absatz 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.

(3) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.

(4) Umlagegrundlagen nach Absatz 2 sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden (§§ 8 und 9),
2. abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 25a,
3. zuzüglich der allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Landkreise (§ 14), und
4. die Auflösungsbeträge der Vorsorgerücklagen nach § 23 Abs. 3 Satz 9.

Die Umlagegrundlagen werden durch das Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.

(5) Die Kulturumlage ist von den Mitgliedern für ihr Gebiet an die Kulturkassen (§ 7 Abs. 1 SächsKRG) zu zahlen. Sie ist vierteljährlich zum Fünfzehnten des zweiten Monats mit jeweils einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages fällig. § 26 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28 Sozialumlage

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhebt zur Deckung seines nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Finanzbedarfs eine Umlage nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG) vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), in der jeweils geltenden Fassung, deren Höhe durch Anwendung eines Prozentsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der Kreisfreien Städte und Landkreise nach Absatz 2 zu bestimmen ist. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Kreisfreien Städte und Landkreise gleich festzusetzen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Kommunale Sozialverband Sachsen vorläufig entsprechend Absatz 4 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt. Der nicht durch eigene Einnahmen gedeckte Finanzbedarf gemäß Satz 1 erhöht sich im Jahr 2006 um 85 Prozent, im Jahr 2007 um 70 Prozent, im Jahr 2008 um 55 Prozent und im Jahr 2009 um

40 Prozent der Ausgaben des Landeswohlfahrtsverbandes Sachsen im Jahr 2004 für die delegierten Hilfen sowie für sonstige Leistungen der Sozialhilfe, die Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unmittelbar zugeordnet werden können. Diese Mittel werden auf die Landkreise und Kreisfreien Städte entsprechend ihrem Anteil an den in Satz 5 genannten Ausgaben nach Maßgabe des gewöhnlichen Aufenthalts der Leistungsempfänger und die Ausgaben für die delegierten Hilfen entsprechend der Delegationsabrechnung aufgeteilt und jeweils mit der nach Satz 1 erhobenen Umlage verrechnet.

(2) Umlagegrundlagen nach Absatz 1 sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Kreisfreien Städte (§ 10),
2. die Umlagegrundlagen (§ 26 Abs. 3) und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Landkreise (§ 14) und
3. die Auflösungsbeträge der Vorsorgerücklagen nach § 23 Abs. 3 Satz 9 der Kreisfreien Städte und Landkreise.

Die Umlagegrundlagen werden durch das Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.

(3) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.

(4) Die Sozialumlage ist vierteljährlich zum Zehnten jeden dritten Monats mit einem Viertel des Gesamtbetrages fällig. § 26 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Sozialumlage bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nach den Grundsätzen einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Elfter Abschnitt Gemeinsame Zahlungsverpflichtungen von Freistaat und Kommunen

§ 29 Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen

(1) Der Beitrag des Freistaates Sachsen zu den Zins- und Tilgungsleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (Altschuldenregelungsgesetz – ARG) vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434), in der jeweils geltenden Fassung, wird zu gleichen Teilen aus Mitteln des Staatshaushaltes und aus der Finanzausgleichsmasse in Höhe von jeweils 842 211 EUR geleistet.

(2) Die Beiträge nach Absatz 1 erhöhen oder ermäßigen sich zu gleichen Teilen um den Betrag, der sich für den Freistaat Sachsen als Differenz zwischen der Anrechnung nach § 3 Abs. 2 ARG und der jährlich tatsächlich erfolgten Anrechnung ergibt.

(3) Mit der Leistung des Beitrages nach den Absätzen 1 und 2 werden die Gemeinden und Landkreise vom Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen freigestellt.

§ 29a Digitalfunk

(1) Die Kommunen beteiligen sich an den Betriebskosten des landesweiten Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben mit 60 Prozent der jährlich entstehenden Kosten. Der Finanzierungsbeitrag an den Betriebskosten beträgt

1. im Jahr 2009	2 056 745 EUR und
2. im Jahr 2010	2 525 047 EUR.

Überzahlungen oder Nachzahlungen sind bei der Bemessung künftiger Finanzierungsbeiträge zu berücksichtigen. Die Abrechnung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3.

§ 29b Sanktionszahlungen

(1) Sanktionszahlungen, die der Freistaat Sachsen in Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Artikel 109 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 des Grundgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, (Länderanteil nach der Einwohnerzahl) leisten muss, werden dem Freistaat Sachsen spätestens im übernächsten Haushaltsjahr nach ihrer Fälligkeit entsprechend dem kommunalen Anteil an der gemäß § 2 Abs. 1 im Gleichmäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigenden gesamten Finanzmasse aus Mitteln der Finanzausgleichsmasse erstattet. Ist das übernächste Haushaltsjahr das zweite Haushaltsjahr eines zweijährigen Staatshaushaltes, ist die Erstattung spätestens in dem dem übernächsten Jahr folgenden Jahr vorzunehmen.

(2) Sanktionszahlungen, die der Freistaat Sachsen in Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Artikel 109 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 des Grundgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, (Verursachungsbeitrag) leisten muss, werden dem Freistaat Sachsen entsprechend dem Anteil der Kommunen am Verursachungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur innerstaatlichen Aufteilung von unverzinslichen Einlagen und Geldbußen gemäß Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz – SZAG) vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2104), in der jeweils geltenden Fassung, spätestens im übernächsten Haushaltsjahr nach ihrer Fälligkeit aus Mitteln der Finanzausgleichsmasse erstattet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zwölfter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften, Verfahren und Inkrafttreten

§ 30 Einwohnerzahl

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Bevölkerung. Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres, sofern nicht in diesem Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 31 Berechnung, Festsetzung und Auszahlung

(1) Die auf die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise entfallenden Zuweisungen nach diesem Gesetz werden mit Ausnahme der Zuweisungen nach den §§ 21, 22 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 8 und 10 sowie § 24 vom Statistischen Lan-

desamt berechnet. Auf der Grundlage der Berechnung des Statistischen Landesamtes setzen die Landesdirektionen die Zuweisungen nach Satz 1 für die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise fest. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Finanzausgleichsumlage nach § 25a. Bedarfszuweisungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 werden von den Landesdirektionen, nach § 22 Abs. 2 Nr. 5 durch die Landesdirektion Dresden und nach § 22 Abs. 2 Nr. 10 durch die Staatskanzlei bewilligt. Die Bewilligung von Bedarfszuweisungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einer anderen Stelle für ihre Erteilung bestimmen und durch Verwaltungsvorschrift auf die Zustimmung nach Satz 5 ganz oder zum Teil verzichten. § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Ein Festsetzungsbescheid über Zuweisungen nach §§ 5, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie über die Finanzausgleichsumlage nach § 25a, der wegen unrichtiger Bemessungsgrundlagen oder aus anderen Gründen fehlerhaft ist, kann auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist. Eine Berichtigung ist nur bis zum vorangegangenen Ausgleichsjahr einschließlich möglich, es sei denn, dass unrichtige Angaben zu höheren Leistungen geführt haben. Auf eine Berichtigung kann dann verzichtet werden, wenn die Fehlerhaftigkeit des Festsetzungsbescheides von der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft durch fehlende, nicht rechtzeitige oder falsche Angaben zu vertreten ist und dies zu niedrigeren Leistungen für diese Gebietskörperschaft geführt hat. Bei der Berichtigung bleiben der festgestellte Grundbetrag nach § 7 Abs. 5 und die landesdurchschnittlichen Hebesätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unverändert. Stellen sich Unrichtigkeiten heraus, ist ein Ausgleich für das Entstehungsjahr im Folgejahr im Rahmen der für die betroffene kommunale Gebietskörperschaftsgruppe nach § 4 ermittelten Schlüsselmasse vorzunehmen. Von einem Ausgleich soll abgesehen werden, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen bei kreisangehörigen Gemeinden von nicht mehr als 2 500 EUR, bei Landkreisen von nicht mehr als 5 000 EUR und bei den Kreisfreien Städten von nicht mehr als 10 000 EUR führen würde.

(3) Die Zuweisungen nach den §§ 5, 15 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 Nr. 7 werden am Achten eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages ausgezahlt. Die Zuweisungen nach den §§ 16, 21 und 22 Abs. 2 Nr. 6 und 8 werden vierteljährlich am Fünfzehnten des zweiten Monats zu je einem Viertel des Gesamtbetrages ausgezahlt. Die Zuweisungen nach den §§ 18 bis 20 werden zu 75 Prozent des Gesamtbetrages am 15. Februar und zu 25 Prozent am 15. November ausgezahlt. Die Zuweisungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 9 werden am 30. Juni 2009 und am 30. Juni 2010 ausgezahlt. Die Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 werden am 30. Juni 2009 und am 30. Juni 2010 ausgezahlt. Die Finanzausgleichsumlage gemäß § 25a ist am Achten eines jeden Monats fällig. Die zahlungspflichtige Gemeinde zahlt den fälligen Betrag an den für sie zuständigen Landkreis. Der Anteil der Finanzausgleichsumlage gemäß § 25a Abs. 2 Satz 4 wird von den Schlüsselzuweisungen der Landkreise abgesetzt, soweit sie den Anspruch aus Schlüsselzuweisungen der betroffenen Landkreise (§ 14) unterschreitet. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Finanzausgleichsumlage haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird für den Fall, dass der Haushaltsplan des Freistaates Sachsen zu Beginn des Ausgleichsjahres noch nicht beschlossen ist, ermächtigt, Abschlagszahlungen im Hinblick auf die Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres in der Höhe zu leisten, in der im Haushalt des

vergangenen Jahres Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz erfolgten. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bis zu dem Zeitpunkt der vorläufigen oder der endgültigen Festsetzung nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf Zuweisungen nach den §§ 5, 15 Abs. 2, §§ 16 und 17 Abs. 1 Nr. 1 im Hinblick auf die Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres auf der Grundlage der zum 1. Januar des Ausgleichsjahres vom Statistischen Landesamt ermittelten voraussichtlichen Bemessungsgrundlagen für das Ausgleichsjahr zu leisten und auf dieser Basis Zahlungen gemäß § 25a zu erheben. Die Abschlagszahlungen nach Satz 2 werden mit der Festsetzung der Zuweisungen und Zahlungen verrechnet.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Zuweisungen nach diesem Gesetz um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die der Freistaat Sachsen nach den geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag von Zweckverbänden der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Zuweisungen an die Mitglieder dieser Zweckverbände um den Betrag rechtskräftig festgestellter oder bestandskräftiger Forderungen, die fällig sind, zu kürzen und den beantragenden Zweckverbänden zuzuweisen. Vor Anordnung einer Kürzung ist der Beirat nach § 34 zu hören.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die sich aus Schulträgerwechsel mit Wirkung zum 1. Januar des Ausgleichsjahres ergebenden Veränderungen der Schlüsselmassen nach § 4 Abs. 1 vorzunehmen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich nach § 34 die sich für das Ausgleichsjahr ergebenden Schlüsselmassen gemäß § 4 Abs. 1 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festzusetzen.

(9) Sofern sich durch Änderung von Bundesrecht wesentliche Veränderungen gegenüber den der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse zu Grunde liegenden Berechnungsgrundlagen oder wesentliche Veränderungen bei den Ausgaben des Freistaates oder der Kommunen ergeben, kann durch Gesetz nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich (§ 34) die Finanzausgleichsmasse während des Ausgleichsjahres entsprechend den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes verändert werden. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn die bundesrechtlichen Maßnahmen im Ausgleichsjahr

1. in ihrer Summe eine Veränderung der Finanzausgleichsmasse um mehr als 100 000 000 EUR nach den Regelungen des § 2 Abs. 1 zur Folge hätten oder
2. bei den Kommunen oder beim Freistaat in ihrer Summe zu Minderausgaben oder Mehrausgaben von mehr als 100 000 000 EUR führen.

§ 32

Durchführungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium der Finanzen erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern nach Anhörung des Beirates nach § 34.

(2) Für kreisangehörige Gemeinden und Kreisfreie Städte, die gemäß § 131 Abs. 2 SächsGemO, und Landkreise, die gemäß § 131 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 61 der Landkreis-

ordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen bereits vor dem Haushaltsjahr 2013 anwenden, gilt Folgendes:

1. Die nach § 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 erhaltenen zweckgebundenen investiven Schlüsselzuweisungen sind im Finanzhaushalt zweckgebunden zu veranschlagen.
2. Als Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 ist ein nach § 72 Abs. 4 SächsGemO aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen.
3. Anstelle der Vorsorgerücklage gemäß § 23 Abs. 3 ist ein Sonderposten für das Vorsorgevermögen zu bilden. Die nach § 23 Abs. 3 zugewiesenen Mittel werden nicht ergebniswirksam erfasst und dürfen bis zur Auflösung des Sonderpostens nicht für Auszahlungen des Finanzhaushalts und der Finanzrechnung verwendet werden. Die für die Anlegung der Mittel der Vorsorgerücklage gemäß § 89 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO erforderlichen Auszahlungen sind zulässig.

(3) Landkreise, die gemäß § 131 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 61 SächsLKrO, das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen bereits vor dem Haushaltsjahr 2013 anwenden, erheben von den kreisangehörigen Gemeinden in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 2 bis 6 eine Kreisumlage, soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken. Die Höhe des Finanzbedarfs der Landkreise bestimmt sich nach § 131 Abs. 6 SächsGemO.

§ 33

Mitwirkungspflichten

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise sind verpflichtet, bei Vorbereitung und Vollzug des Finanzausgleichs auf Anforderung durch das Staatsministerium der Finanzen oder beauftragte nachgeordnete Behörden mitzuwirken und insbesondere die notwendigen Auskünfte zeitgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt bereitzustellen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Zahlungen nach diesem Gesetz für einzelne kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise nach erfolgter Mahnung so lange auszusetzen, bis die Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 34

Beirat

(1) Beim Staatsministerium der Finanzen wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich eingerichtet. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, davon einer als Vorsitzender,
2. zwei Vertreter des Staatsministeriums des Innern,
3. zwei vom Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Landkreise und
4. drei vom Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Gemeinden, darunter je ein Vertreter des kreisangehörigen und des kreisfreien Raumes.

Der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat berät das Staatsministerium der Finanzen in Fragen der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, zum Anpassungsbedarf nach Absatz 3 und bei der Entwicklung von Grundsätzen bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen.

Er ist zu hören bei:

1. die kommunale Ebene betreffenden finanzwirksamen Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien von erheblicher Bedeutung und
2. vor Entscheidungen über Bedarfszuweisungen (§ 22) bei einer Antragshöhe von mehr als 500 000 EUR.

(3) Der Beirat prüft im Abstand von zwei Jahren den Anpassungsbedarf

1. bei dem Finanzverteilungsverhältnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2;
2. bei dem Finanzkraftverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1;
3. bei den Ausgleichsbeträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5.

(4) Der Beirat erhält, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte, nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i 50 000 EUR aus der Finanzausgleichsmasse.

§ 35 Verjährung

(1) Alle Ansprüche der kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise gegenüber dem Freistaat Sachsen nach diesem Gesetz und den vorangegangenen Finanzausgleichsgesetzen verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Ausgleichsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht in dem Ausgleichsjahr, für das Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind. Im Übrigen gelten für die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz die allgemeinen Vorschriften.

(2) Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht.

§ 36 (Inkrafttreten)

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 3)

Übersicht über die Prozentsätze (Gewichtungsfaktoren) nach Einwohnern der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3

Einwohner	Prozentsatz (Gewichtungsfaktor)
bis 1 500	100
4 000	112
7 500	122
12 500	133
17 500	144
25 000	152
40 000	160
55 000	165
75 000	173
105 000	200

Anlage 2 (zu § 22 Abs. 2 Nr. 7)

Bedarfszuweisungen zum vorübergehenden Ausgleich von Schlüsselzuweisungsverlusten

1. Vogtlandkreis		im Jahr 2014	2 192 095 EUR,
im Jahr 2009	1 309 359 EUR,	im Jahr 2015	1 753 676 EUR,
im Jahr 2010	1 309 359 EUR,	im Jahr 2016	1 315 257 EUR,
im Jahr 2011	1 309 359 EUR,	im Jahr 2017	876 838 EUR,
im Jahr 2012	1 145 689 EUR,		
im Jahr 2013	982 019 EUR,	3. Landkreis Görlitz	
im Jahr 2014	818 349 EUR,	im Jahr 2009	631 493 EUR,
im Jahr 2015	654 680 EUR,	im Jahr 2010	631 493 EUR,
im Jahr 2016	491 010 EUR,	im Jahr 2011	631 493 EUR,
im Jahr 2017	327 340 EUR,	im Jahr 2012	552 556 EUR,
im Jahr 2018	163 670 EUR;	im Jahr 2013	473 620 EUR,
		im Jahr 2014	394 683 EUR,
2. Landkreis Zwickau		im Jahr 2015	315 747 EUR,
im Jahr 2009	3 507 352 EUR,	im Jahr 2016	236 810 EUR,
im Jahr 2010	3 507 352 EUR,	im Jahr 2017	157 873 EUR,
im Jahr 2011	3 507 352 EUR,	im Jahr 2018	78 937 EUR;
im Jahr 2012	3 068 933 EUR,		
im Jahr 2013	2 630 514 EUR,		

4. Stadt Plauen		6. Stadt Görlitz	
im Jahr 2009	69 100 EUR,	im Jahr 2009	1 408 580 EUR,
im Jahr 2010	69 100 EUR,	im Jahr 2010	1 408 580 EUR,
im Jahr 2011	69 100 EUR,	im Jahr 2011	1 408 580 EUR,
im Jahr 2013	51 825 EUR,	im Jahr 2012	1 232 508 EUR,
im Jahr 2014	43 188 EUR,	im Jahr 2013	1 056 435 EUR,
im Jahr 2015	34 550 EUR,	im Jahr 2014	880 363 EUR,
im Jahr 2016	25 913 EUR,	im Jahr 2015	704 290 EUR,
im Jahr 2017	17 275 EUR,	im Jahr 2016	528 218 EUR,
im Jahr 2018	8 638 EUR;	im Jahr 2017	352 145 EUR,
		im Jahr 2018	176 073 EUR;
5. Stadt Zwickau		7. Stadt Hoyerswerda	
im Jahr 2009	273 432 EUR,	im Jahr 2009	405 059 EUR,
im Jahr 2010	273 432 EUR,	im Jahr 2010	405 059 EUR,
im Jahr 2011	273 432 EUR,	im Jahr 2011	405 059 EUR,
im Jahr 2012	239 253 EUR,	im Jahr 2012	354 427 EUR,
im Jahr 2013	205 074 EUR,	im Jahr 2013	303 794 EUR,
im Jahr 2014	170 895 EUR,	im Jahr 2014	253 162 EUR,
im Jahr 2015	136 716 EUR,	im Jahr 2015	202 530 EUR,
im Jahr 2016	102 537 EUR,	im Jahr 2016	151 897 EUR,
im Jahr 2017	68 358 EUR,	im Jahr 2017	101 265 EUR,
im Jahr 2018	34 179 EUR;	im Jahr 2018	50 632 EUR.

Anlage 3

(zu § 22 Abs. 2 Nr. 8)

**Bedarfszuweisungen zur Unterstützung von vorübergehenden Anpassungsmaßnahmen
im Zusammenhang mit der Übernahme der kreislichen Aufgaben**

1. Vogtlandkreis		3. Landkreis Görlitz	
im Jahr 2009	1 431 000 EUR,	im Jahr 2009	9 915 000 EUR,
im Jahr 2010	954 000 EUR,	im Jahr 2010	7 594 000 EUR,
im Jahr 2011	477 000 EUR;	im Jahr 2011	5 272 000 EUR,
		im Jahr 2012	2 950 000 EUR,
2. Landkreis Zwickau		im Jahr 2013	2 213 000 EUR,
im Jahr 2009	10 595 000 EUR,	im Jahr 2014	1 475 000 EUR,
im Jahr 2010	7 856 000 EUR,	im Jahr 2015	738 000 EUR;
im Jahr 2011	5 117 000 EUR,		
im Jahr 2012	2 378 000 EUR,	4. Landkreis Bautzen	
im Jahr 2013	1 784 000 EUR,	im Jahr 2009	4 280 000 EUR,
im Jahr 2014	1 189 000 EUR,	im Jahr 2010	3 215 000 EUR,
im Jahr 2015	595 000 EUR;	im Jahr 2011	2 150 000 EUR.
		im Jahr 2012	1 084 000 EUR,
		im Jahr 2013	813 000 EUR,
		im Jahr 2014	542 000 EUR,
		im Jahr 2015	271 000 EUR.

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Ermächtigung des Staatsministeriums für Soziales
zum Erlass einer Zuständigkeitsverordnung im Bereich des Hufbeschlagrechts
Vom 5. Januar 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlaggesetz – HufBeschlG) vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) wird verordnet:

§ 1
Übertragung der Ermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 4 HufBeschlG zur Bestimmung der zuständigen Behörden wird dem Staatsministerium für Soziales übertragen.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses für die Hufbeschlagprüfung vom 7. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 308) außer Kraft.

Dresden, den 5. Januar 2009

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz
(Sächsische Aufenthalts- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung – SächsAAZuVO)
Vom 22. Dezember 2008

Es wird verordnet aufgrund von:

1. § 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a des Gesetzes über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausländerrechtszuständigkeitsgesetz – SächsAuslZuG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190),
2. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190) und
3. § 70 Abs. 2 Satz 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302) geändert worden ist:

§ 1

Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden

(1) Nach § 62 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313, 314) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung, ist für die Durchführung der Abschiebung und Zurückschiebung, auch in Haftsachen sowie für die Aussetzung der Abschiebung die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer vollziehbar zugewiesen wurde, sonst die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk der Aufenthalt des Ausländers räumlich beschränkt ist. Begründet Satz 1 keine Zuständigkeit oder die Zuständigkeit mehrerer Ausländerbehörden, ist diejenige zuständig, in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Befindet sich der Ausländer im Amtsbezirk einer anderen Ausländerbehörde, ist auch diese zuständig.

(2) Für die Befristung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist die Ausländerbehörde zuständig, welche die Maßnahme angeordnet hat, soweit aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 keine gesonderte Zuständigkeit und Beteiligung folgt. Ergibt sich nach Satz 1 keine Zuständigkeit einer sächsischen Ausländerbehörde und ist auch keine andere zuständig, ist bei einem beabsichtigten Familiennachzug die Ausländerbehörde des Ortes zuständig, an den der Ausländer zuziehen will.

(3) Im Übrigen bleiben § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und Nr. 4 sowie Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, und § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsPolG unberührt. Haft und Ingewahrsamnahme des Ausländers begründen keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt. Für den Personenkreis nach § 15a

AufenthG ist bis zur Zuweisungsentscheidung der erste Aufgriffsort maßgeblich.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit der Unterbringungsbehörden

(1) Für Entscheidungen nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer vollziehbar verteilt oder zugewiesen wurde oder auf deren Bezirk der Aufenthalt des Ausländers vollziehbar räumlich beschränkt ist.

(2) Liegt keine vollziehbare Verteilung, Zuweisung oder räumliche Beschränkung vor, richtet sich die Zuständigkeit nach § 1 SächsVwVfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, Nr. 4 sowie Abs. 4 VwVfG.

§ 3

Besondere sachliche Zuständigkeiten

(1) Die Landesdirektion Chemnitz ist als zentrale Ausländerbehörde im gesamten Freistaat Sachsen sachlich zuständig

1. für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen, insbesondere Ehegatten und minderjähriger Kinder oder Lebenspartner, auch wenn diese keinen Asylantrag gestellt haben. Diese sachliche Zuständigkeit umfasst nicht die Erteilung von Duldungen. Abgelehnte Asylbewerber im Sinne dieser Verordnung sind auch solche Ausländer, deren Aufenthalt nach Ablehnung des Asylantrages vorübergehend geduldet oder denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Abs. 1, § 23a, § 25 Abs. 2 bis 5, § 104a oder § 104b AufenthG erteilt wurde,
2. für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts von ausreisepflichtigen Asylbewerbern einschließlich ihrer Familienangehörigen oder Lebenspartner, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben,
3. für die Passbeschaffung ausreisepflichtiger Ausländer, die keinen Asylantrag gestellt haben,
4. für Entscheidungen über die Befristung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG bezüglich des Personenkreises der Nummern 1 und 2; sofern neben einer durch die Landesdirektion Chemnitz als zentrale Ausländerbehörde veranlassten Abschiebung auch Abschiebungen oder Ausweisungen durch im Freistaat Sachsen belegene untere Ausländerbehörden erfolgt sind, entscheidet es über die Dauer der Sperrfrist dieser Maßnahmen im Einvernehmen mit den unteren Ausländerbehörden, die die Abschiebung oder Ausweisung verfügt haben,
5. nach § 42 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 1995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezüglich des Personenkreises der Nummern 1 und 2 und

6. für alle sich aus einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergebenden ausländerrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

(2) Die Landesdirektion Chemnitz ist als höhere Ausländer- oder Unterbringungsbehörde im gesamten Freistaat Sachsen sachlich zuständig

1. nach § 22 Abs. 2 Nr. 1, § 24 Abs. 3, §§ 40 und 46 Abs. 5 AsylVfG,
2. nach § 50 Abs. 3 und 4 AsylVfG, solange sich der Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten hat,
3. für die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 SächsFlüAG im Benehmen mit der Landesdirektion Dresden oder Leipzig und
4. für die Verteilung der Asylbewerber und der Personen nach § 5 Nr. 4 SächsFlüAG auf die Direktionsbezirke.

(3) Die sachliche Zuständigkeit der Landesdirektionen Dresden und Leipzig erstreckt sich ebenfalls auf die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Aufgaben, soweit und so lange sie eine Aufnahmeeinrichtung betreiben. Die Landesdirektion Chemnitz ist weiterhin nach dem Aufenthaltsgesetz und den ausländerrechtlichen Be-

stimmungen in anderen Gesetzen sachlich zuständig, solange sich der Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz (Ausländer- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung – AAZuVO) vom 7. August 2001 (SächsGVBl. S. 470) außer Kraft.

Dresden, den 22. Dezember 2008

**Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Vom 30. Januar 2009

Aufgrund von §§ 2, 4 Abs. 2, §§ 5, 5c Abs. 2 Satz 3, § 5f Abs. 2 und § 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen vom 27. November 2008 (SächsGVBl. S. 942) wird verordnet:

§ 1

Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

(1) Der auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen entfallende Anteil an der Einkommensteuer wird auf die Gemeinden nach den in der Anlage 1 enthaltenen Schlüsselzahlen aufgeteilt.

(2) In Fällen kommunaler Neugliederung gilt bis zur Neufestsetzung der Schlüsselzahlen folgende Regelung:

1. Wird eine Gemeinde durch Eingliederung oder Vereinigung von Gemeinden neu gebildet, ist für sie die Summe der Schlüsselzahlen der bisherigen Gemeinden maßgebend.
2. Wird eine Gemeinde geteilt, wird ihre Schlüsselzahl im Verhältnis der auf die Teile entfallenden Einwohnerzahlen auf die Rechtsnachfolger aufgeteilt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Teilung.

§ 2

Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

(1) Der auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen entfallende Anteil an der Umsatzsteuer wird auf die Gemeinden nach den in der Anlage 2 enthaltenen Schlüsselzahlen aufgeteilt.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Berichtigung bei fehlerhaftem Verteilungsschlüssel

(1) Ein Ausgleich nach § 4 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird in Form von Ergänzungsschlüsselzahlen vorgenommen. Ergänzungsschlüsselzahlen sind diejenigen in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteile der einzelnen Gemeinden an dem nach den §§ 3 und 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen entfallenden Steuerertrag, um die die in den Anlagen 1 oder 2 genannten Anteile zu hoch oder zu niedrig festgesetzt sind.

(2) Die Ergänzungsschlüsselzahlen werden vom Staatsministerium der Finanzen festgesetzt und der Gemeinde mitgeteilt.

(3) Ein Ausgleich nach Absatz 1 unterbleibt, wenn er zu einer Änderung des jährlichen Zahlbetrages von nicht mehr als 500 EUR führen würde.

§ 4

Gewerbsteuerumlage

(1) Die Gemeinden haben die Gewerbesteuerumlage an das Landesamt für Finanzen zu zahlen.

(2) Die Berechnungsgrundlage für die gemäß § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes zu ermittelnde und gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes abzuführende Gewerbesteuerumlage sowie für die zu leistenden Abschlagszahlungen ist die vierteljährliche Kassenstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Gemeinden melden die Berechnungsgrundlagen für die abzuführende Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Meldung zur vierteljährlichen Kassenstatistik an das Statistische Landesamt jeweils bis zum Fünfzehnten Kalendertag nach Ablauf des betreffenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Gemeinden haben jeweils am 15. Dezember eines Jahres eine Vorauszahlung auf die Schlussrechnung in Höhe des Betrages, den sie am 1. November abzuführen hatten, zu leisten. Übersteigt die Gewerbesteuerumlage den Anteil an der Einkommensteuer, ist nur der Betrag in Höhe des Anteils an der Einkommensteuer zu leisten.

(4) Die nach § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes den Gemeinden zu erstattende Gewerbesteuerumlage wird mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer überwiesen.

§ 5

Zahlungstermine

(1) Den Gemeinden ist der ihnen jährlich zustehende Anteil an der Einkommensteuer am 1. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres auszuzahlen.

(2) Die Gemeinden erhalten nach Ablauf des ersten, zweiten und dritten Kalendervierteljahres Abschlagszahlungen nach dem Istaufkommen an der Einkommensteuer des jeweils vergangenen Vierteljahres. Diese Beträge werden jeweils am 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres ausgezahlt.

(3) Die Beträge der Vorauszahlungen auf die Schlussrechnung werden in Höhe der zum 1. November geleisteten dritten Abschlagszahlung jeweils am 15. Dezember eines jeden Jahres ausgezahlt.

(4) Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie die Abschlagszahlungen werden mit der von der Gemeinde abzuführenden Gewerbesteuerumlage verrechnet.

(5) Versäumt eine Gemeinde die rechtzeitige Mitteilung der Berechnungsgrundlagen für die abzuführende Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Meldungen zur vierteljährlichen Kassenstatistik nach § 4 Abs. 2 Satz 2, wird der die Gewerbesteuerumlage

übersteigende Gemeindeanteil an der Einkommensteuer jeweils erst zu dem Zahlungstermin ausgeglichen, der dem nächsten Meldetermin folgt, bis zu dem die verspätete Meldung vorliegt. Mit der Vorauszahlung nach Absatz 3 kann eine wegen einer verspäteten Meldung noch ausstehende Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 verbunden werden.

(6) Die Gemeinden erhalten vierteljährlich Zahlungen nach dem Istaufkommen an der Umsatzsteuer in den jeweiligen abgelaufenen drei Vormonaten. Diese Beträge werden am letzten Werktag der Monate Februar, Mai, August und November ausgezahlt.

§ 6

Berechnung und Überweisung

Das Statistische Landesamt errechnet die auf die Gemeinden entfallenden Anteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie die für den Ausgleich erforderlichen Beträge. Das Landesamt für Finanzen überweist die Beträge nach § 5 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 an die Gemeinden.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Soweit Steueraufkommen des Jahres 2008 auf die Gemeinden aufzuteilen ist, gelten § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Aufteilung nach den Anlagen 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 26. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 149), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 402) geändert worden ist, in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung erfolgt.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 26. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 402) außer Kraft.

Dresden, den 30. Januar 2009

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Anlage 1
 (zu § 1 Abs. 1)

Schlüsselzahlen
für die Verteilung der Anteile an der Einkommensteuer auf die Gemeinden

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
Kreisfreie Stadt Chemnitz			14 521 540	Schönheide	0,000 798 1
14 511 000	Chemnitz, Stadt	0,064 585 5	14 521 550	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	0,003 923 4
Erzgebirgskreis			14 521 560	Sehmatal	0,001 186 1
14 521 010	Amtsberg	0,001 023 8	14 521 570	Seiffen/Erzgeb., Kurort	0,000 291 8
14 521 020	Annaberg-Buchholz, Stadt	0,004 275 0	14 521 580	Sosa	0,000 348 9
14 521 030	Aue, Stadt	0,003 384 5	14 521 590	Stollberg/Erzgeb., Stadt	0,002 684 2
14 521 040	Auerbach	0,000 476 8	14 521 600	Stützengrün	0,000 725 1
14 521 050	Bad Schlema	0,001 026 6	14 521 610	Tannenberg	0,000 201 2
14 521 060	Bärenstein	0,000 417 6	14 521 620	Thalheim/Erzgeb., Stadt	0,001 231 5
14 521 070	Bernsbach	0,000 983 1	14 521 630	Thermalbad Wiesenbad	0,000 644 0
14 521 080	Bockau	0,000 440 7	14 521 640	Thum, Stadt	0,001 016 7
14 521 090	Börnichen/Erzgeb.	0,000 249 2	14 521 650	Venusberg	0,000 315 0
14 521 100	Borstendorf	0,000 219 9	14 521 660	Waldkirchen/Erzgeb.	0,000 303 3
14 521 110	Breitenbrunn/Erzgeb.	0,001 149 3	14 521 670	Wolkenstein, Stadt	0,000 728 8
14 521 120	Burkhardtsdorf	0,001 466 8	14 521 680	Zöblitz, Stadt	0,000 519 2
14 521 130	Crottendorf	0,000 763 6	14 521 690	Zschopau, Stadt	0,001 971 4
14 521 140	Deutschneudorf	0,000 130 5	14 521 700	Zschorlau	0,001 218 4
14 521 150	Drebach	0,000 560 3	14 521 710	Zwönitz, Stadt	0,002 053 8
14 521 160	Ehrenfriedersdorf, Stadt	0,000 838 7	Landkreis Mittelsachsen		
14 521 170	Eibenstock, Stadt	0,000 907 6	14 522 010	Altmittweida	0,000 524 4
14 521 180	Elterlein, Stadt	0,000 584 9	14 522 020	Augustusburg, Stadt	0,001 411 6
14 521 190	Erlbach-Kirchberg	0,000 359 7	14 522 030	Bobritzsch	0,001 088 7
14 521 200	Gelenau/Erzgeb.	0,000 787 7	14 522 040	Bockelwitz	0,000 481 8
14 521 210	Geyer, Stadt	0,000 626 6	14 522 050	Brand-Erbisdorf, Stadt	0,002 410 3
14 521 220	Gornau/Erzgeb.	0,001 030 9	14 522 060	Burgstädt, Stadt	0,002 430 9
14 521 230	Gornsdorf	0,000 413 1	14 522 070	Claußnitz	0,000 779 7
14 521 240	Großolbersdorf	0,000 519 6	14 522 080	Döbeln, Stadt	0,004 563 8
14 521 250	Großrückerswalde	0,000 605 2	14 522 090	Dorfchemnitz	0,000 254 2
14 521 260	Grünhain-Beierfeld, Stadt	0,001 263 8	14 522 100	Ebersbach	0,000 221 2
14 521 270	Grünhainichen	0,000 237 4	14 522 110	Eppendorf	0,000 740 8
14 521 280	Heidersdorf	0,000 118 4	14 522 120	Erlau	0,000 782 8
14 521 290	Hohndorf	0,000 762 0	14 522 130	Falkenau	0,000 546 2
14 521 300	Hormersdorf	0,000 312 8	14 522 140	Flöha, Stadt	0,002 265 2
14 521 310	Jahnsdorf/Erzgeb.	0,001 735 7	14 522 150	Frankenberg/Sa., Stadt	0,003 792 2
14 521 320	Johanngeorgenstadt, Stadt	0,000 828 5	14 522 160	Frankenstein	0,000 217 0
14 521 330	Jöhstadt, Stadt	0,000 482 3	14 522 170	Frauenstein, Stadt	0,000 615 1
14 521 340	Königswalde	0,000 400 9	14 522 180	Freiberg, Stadt	0,010 524 0
14 521 350	Lauter/Sa., Stadt	0,000 923 5	14 522 190	Geringswalde, Stadt	0,000 858 6
14 521 360	Lengefeld, Stadt	0,000 633 3	14 522 200	Großhartmannsdorf	0,000 458 3
14 521 370	Lößnitz, Stadt	0,001 782 0	14 522 210	Großschirma, Stadt	0,001 318 9
14 521 380	Lugau/Erzgeb., Stadt	0,001 397 5	14 522 220	Großweitzschen	0,000 771 2
14 521 390	Marienberg, Stadt	0,002 824 3	14 522 230	Hainichen, Stadt	0,002 140 4
14 521 400	Mildenau	0,000 603 7	14 522 240	Halsbrücke	0,001 222 6
14 521 410	Neukirchen/Erzgeb.	0,002 136 4	14 522 250	Hartha, Stadt	0,001 700 6
14 521 420	Niederdorf	0,000 287 2	14 522 260	Hartmannsdorf	0,001 212 3
14 521 430	Niederwürschnitz	0,000 581 6	14 522 270	Hilbersdorf	0,000 354 3
14 521 440	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	0,000 579 0	14 522 280	Königsfeld	0,000 298 1
14 521 450	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	0,002 240 7	14 522 290	Königshain-Wiederau	0,000 509 2
14 521 460	Olbernhau, Stadt	0,001 640 9	14 522 300	Kriebstein	0,000 512 4
14 521 470	Pfaffroda	0,000 400 6	14 522 310	Leisnig, Stadt	0,001 421 5
14 521 480	Pobershau	0,000 383 3	14 522 320	Leubsdorf	0,000 685 0
14 521 490	Pockau	0,000 634 2	14 522 330	Lichtenau	0,002 382 3
14 521 500	Raschau-Markersbach	0,001 152 4	14 522 340	Lichtenberg/Erzgeb.	0,000 643 3
14 521 510	Scheibenberg, Stadt	0,000 417 7	14 522 350	Lunzenau, Stadt	0,000 845 6
14 521 520	Schlettau, Stadt	0,000 446 2	14 522 360	Mittweida, Stadt	0,003 315 6
14 521 530	Schneeberg, Stadt	0,003 179 2	14 522 370	Mochau	0,000 526 0

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14 522 380	Mühlau	0,000 618 6	14 523 380	Steinberg	0,000 723 9
14 522 390	Mulda/Sa.	0,000 421 8	14 523 390	Syrau	0,000 438 5
14 522 400	Neuhausen/Erzgeb.	0,000 396 3	14 523 400	Tannenbergsthal	0,000 245 3
14 522 410	Niederstriegis	0,000 235 2	14 523 410	Theuma	0,000 325 1
14 522 420	Niederwiesa	0,001 768 4	14 523 420	Tirpersdorf	0,000 373 7
14 522 430	Oberschöna	0,001 027 7	14 523 430	Treuen, Stadt	0,001 561 7
14 522 440	Oederan, Stadt	0,001 497 6	14 523 440	Triebel/Vogtl.	0,000 284 4
14 522 450	Ostrau	0,000 844 0	14 523 450	Weischlitz	0,000 767 7
14 522 460	Penig, Stadt	0,002 346 7	14 523 460	Werda	0,000 364 7
14 522 470	Rechenberg-Bienenmühle	0,000 390 7	14 523 470	Zwota	0,000 266 7
14 522 480	Reinsberg	0,000 578 8			
14 522 490	Rochlitz, Stadt	0,001 515 5			
14 522 500	Rossau	0,000 826 5	Landkreis Zwickau		
14 522 510	Roßwein, Stadt	0,001 080 7	14 524 010	Bernsdorf	0,000 584 6
14 522 520	Sayda, Stadt	0,000 340 1	14 524 020	Callenberg	0,001 207 8
14 522 530	Seelitz	0,000 374 2	14 524 030	Crimmitschau, Stadt	0,003 913 8
14 522 540	Striegistal	0,000 895 8	14 524 040	Crinitzberg	0,000 429 9
14 522 550	Taura	0,000 532 2	14 524 050	Dennheritz	0,000 390 9
14 522 570	Waldheim, Stadt	0,001 656 5	14 524 060	Fraureuth	0,001 146 0
14 522 580	Wechselburg	0,000 428 3	14 524 070	Gersdorf	0,001 021 2
14 522 590	Weißborn/Erzgeb.	0,000 816 1	14 524 080	Glauchau, Stadt	0,005 550 8
14 522 600	Zettlitz	0,000 175 4	14 524 090	Hartenstein, Stadt	0,001 063 1
14 522 610	Ziegra-Knobelsdorf	0,000 453 3	14 524 100	Hartmannsdorf b. Kirchberg	0,000 288 6
14 522 620	Zschaitz-Ottewig	0,000 340 0	14 524 110	Hirschfeld	0,000 294 3
			14 524 120	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	0,003 658 1
			14 524 130	Kirchberg, Stadt	0,002 169 9
			14 524 140	Langenbernsdorf	0,000 706 2
Vogtlandkreis			14 524 150	Langenweißbach	0,000 625 3
14 523 010	Adorf/Vogtl., Stadt	0,001 058 9	14 524 160	Lichtenstein/Sa., Stadt	0,002 595 2
14 523 020	Auerbach/Vogtl., Stadt	0,004 218 7	14 524 170	Lichtentanne	0,001 958 3
14 523 030	Bad Brambach	0,000 381 5	14 524 180	Limbach-Oberfrohna, Stadt	0,005 930 0
14 523 040	Bad Elster, Stadt	0,001 000 9	14 524 190	Meerane, Stadt	0,003 415 3
14 523 050	Bergen	0,000 247 1	14 524 200	Mülsen	0,003 294 9
14 523 060	Bösenbrunn	0,000 232 4	14 524 210	Neukirchen/Pleiße	0,000 921 2
14 523 070	Burgstein	0,000 371 9	14 524 220	Niederfrohna	0,000 634 0
14 523 080	Eichigt	0,000 266 8	14 524 230	Oberlungwitz, Stadt	0,001 552 0
14 523 090	Ellefeld	0,000 585 4	14 524 240	Oberwiera	0,000 251 2
14 523 100	Elsterberg, Stadt	0,000 913 7	14 524 250	Reinsdorf	0,002 405 2
14 523 110	Erlbach	0,000 365 8	14 524 260	Remse	0,000 417 2
14 523 120	Falkenstein/Vogtl., Stadt	0,001 597 5	14 524 270	Schönberg	0,000 231 6
14 523 130	Grünbach, Höhenluftkurort	0,000 365 4	14 524 280	St. Egidien	0,000 749 6
14 523 140	Hammerbrücke	0,000 233 3	14 524 290	Waldenburg, Stadt	0,000 946 4
14 523 150	Heinsdorfergrund	0,000 455 2	14 524 300	Werdau, Stadt	0,004 960 1
14 523 160	Klingenthal, Stadt	0,001 575 9	14 524 310	Wildenfels, Stadt	0,000 916 7
14 523 170	Lengenfeld, Stadt	0,001 484 3	14 524 320	Wilkau-Haßlau, Stadt	0,002 530 3
14 523 180	Leubnitz	0,000 401 8	14 524 330	Zwickau, Stadt	0,024 305 6
14 523 190	Limbach	0,000 261 1			
14 523 200	Markneukirchen, Stadt	0,001 256 5			
14 523 210	Mehltheuer	0,000 314 6	Kreisfreie Stadt Dresden		
14 523 220	Morgenröthe-Rautenkranz	0,000 159 4	14 612 000	Dresden, Stadt	0,155 870 6
14 523 230	Mühlental	0,000 284 1			
14 523 240	Mühltruff, Stadt	0,000 353 1	Landkreis Bautzen		
14 523 250	Mylau, Stadt	0,000 523 3	14 625 010	Arnsdorf	0,001 298 9
14 523 260	Netzschkau, Stadt	0,000 787 8	14 625 020	Bautzen, Stadt	0,009 900 8
14 523 270	Neuensalz	0,000 533 4	14 625 030	Bernsdorf, Stadt	0,001 241 0
14 523 280	Neumark	0,000 783 8	14 625 040	Bischofswerda, Stadt	0,002 508 8
14 523 290	Neustadt/Vogtl.	0,000 183 7	14 625 050	Brettnig-Hauswalde	0,000 660 8
14 523 300	Oelsnitz/Vogtl., Stadt	0,002 436 7	14 625 060	Burkau	0,000 635 2
14 523 310	Pausa/Vogtl., Stadt	0,000 650 9	14 625 070	Crostau	0,000 345 1
14 523 320	Plauen, Stadt	0,016 382 1	14 625 080	Crostwitz	0,000 227 1
14 523 330	Pöhl	0,000 652 7	14 625 090	Cunewalde	0,001 022 0
14 523 340	Reichenbach im Vogtland, Stadt	0,004 060 2	14 625 100	Demitz-Thumitz	0,000 618 3
14 523 350	Reuth	0,000 253 2	14 625 110	Doberschau-Gaußig	0,001 064 1
14 523 360	Rodewisch, Stadt	0,001 615 3	14 625 120	Elsterheide	0,001 037 7
14 523 370	Schöneck/Vogtl., Stadt	0,000 627 5	14 625 130	Elstra, Stadt	0,000 586 3

Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
14 625 140	Frankenthal	0,000 245 7	14 626 120	Groß Düben	0,000 246 3
14 625 150	Göda	0,000 662 2	14 626 130	Großhennersdorf	0,000 210 8
14 625 160	Großdubrau	0,000 926 2	14 626 140	Großschönau	0,000 896 7
14 625 170	Großharthau	0,000 648 3	14 626 150	Großschweidnitz	0,000 353 0
14 625 180	Großnaundorf	0,000 278 9	14 626 160	Hähnichen	0,000 247 6
14 625 190	Großpostwitz/O.L.	0,000 769 9	14 626 170	Hainewalde	0,000 283 2
14 625 200	Großröhrsdorf, Stadt	0,001 608 1	14 626 180	Herrnhut, Stadt	0,000 440 4
14 625 210	Guttau	0,000 326 4	14 626 190	Hohendubrau	0,000 359 5
14 625 220	Haselbachtal	0,000 980 6	14 626 200	Horka	0,000 361 0
14 625 230	Hochkirch	0,000 541 9	14 626 210	Jonsdorf, Kurort	0,000 359 3
14 625 240	Hoyerswerda, Stadt	0,009 193 4	14 626 220	Klitten	0,000 259 5
14 625 250	Kamenz, Stadt	0,003 463 2	14 626 230	Kodersdorf	0,000 524 9
14 625 260	Kirschau	0,000 490 2	14 626 240	Königshain	0,000 269 9
14 625 270	Königsbrück, Stadt	0,001 002 3	14 626 250	Krauschwitz	0,000 725 6
14 625 280	Königswartha	0,000 761 0	14 626 260	Kreba-Neudorf	0,000 144 6
14 625 290	Kubschütz	0,000 597 9	14 626 270	Lawalde	0,000 419 3
14 625 300	Laußnitz	0,000 549 2	14 626 280	Leutersdorf	0,000 628 6
14 625 310	Lauta, Stadt	0,001 433 0	14 626 290	Löbau, Stadt	0,003 064 0
14 625 320	Lichtenberg	0,000 469 4	14 626 300	Markersdorf	0,001 002 8
14 625 330	Lohsa	0,001 265 9	14 626 310	Mittelherwigsdorf	0,000 682 2
14 625 340	Malschwitz	0,000 700 3	14 626 320	Mücka	0,000 220 0
14 625 350	Nebelschütz	0,000 188 2	14 626 330	Neißeau	0,000 318 5
14 625 360	Neschwitz	0,000 504 9	14 626 340	Neugersdorf, Stadt	0,001 008 1
14 625 370	Neukirch	0,000 338 4	14 626 350	Neusalza-Spremberg, Stadt	0,000 579 0
14 625 380	Neukirch/Lausitz	0,001 027 6	14 626 360	Niedercunnersdorf	0,000 328 3
14 625 390	Obergurig	0,000 539 3	14 626 370	Niesky, Stadt	0,002 281 6
14 625 410	Ohorn	0,000 570 9	14 626 380	Obercunnersdorf	0,000 312 1
14 625 420	Oßling	0,000 546 6	14 626 390	Oderwitz	0,000 911 8
14 625 430	Ottendorf-Okrilla	0,003 041 5	14 626 400	Olbersdorf	0,001 072 7
14 625 440	Panschwitz-Kuckau	0,000 426 6	14 626 410	Oppach	0,000 396 7
14 625 450	Pulsnitz, Stadt	0,001 797 1	14 626 420	Ostritz, Stadt	0,000 414 4
14 625 460	Puschwitz	0,000 126 2	14 626 430	Oybin	0,000 331 5
14 625 470	Räckelwitz	0,000 198 0	14 626 440	Quitzdorf am See	0,000 273 8
14 625 480	Radeberg, Stadt	0,005 138 5	14 626 450	Reichenbach/O.L., Stadt	0,000 704 5
14 625 490	Radibor	0,000 675 0	14 626 460	Rietschen	0,000 468 6
14 625 500	Ralbitz-Rosenthal	0,000 287 5	14 626 470	Rosenbach	0,000 265 3
14 625 510	Rammenau	0,000 334 8	14 626 480	Rothenburg/O.L., Stadt	0,001 084 7
14 625 520	Schirgiswalde, Stadt	0,000 528 3	14 626 490	Schleife	0,000 604 7
14 625 530	Schmölln-Putzkau	0,000 690 6	14 626 500	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	0,000 278 0
14 625 540	Schönheichen	0,000 512 4	14 626 510	Schönbach	0,000 249 7
14 625 550	Schwepnitz	0,000 636 2	14 626 520	Schöpstal	0,000 732 3
14 625 560	Sohland a. d. Spree	0,001 370 7	14 626 530	Seifhennersdorf, Stadt	0,000 641 1
14 625 570	Spreetal	0,000 481 8	14 626 540	Sohland a. Rotstein	0,000 245 1
14 625 580	Steina	0,000 442 9	14 626 550	Strahwalde	0,000 120 3
14 625 590	Steinigtwolmsdorf	0,000 545 2	14 626 560	Trebendorf	0,000 199 0
14 625 600	Wachau	0,001 243 2	14 626 570	Vierkirchen	0,000 274 1
14 625 610	Weißenberg, Stadt	0,000 624 2	14 626 580	Waldhufen	0,000 468 0
14 625 620	Wiednitz	0,000 168 5	14 626 590	Weißkeißel	0,000 278 2
14 625 630	Wilthen, Stadt	0,001 208 8	14 626 600	Weißwasser/O.L., Stadt	0,004 620 6
14 625 640	Wittichenau, Stadt	0,001 174 8	14 626 610	Zittau, Stadt	0,004 325 2
Landkreis Görlitz			Landkreis Meißen		
14 626 010	Bad Muskau, Stadt	0,000 722 6	14 627 010	Coswig, Stadt	0,006 182 0
14 626 020	Beiersdorf	0,000 205 1	14 627 020	Diera-Zehren	0,000 879 0
14 626 030	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	0,000 583 3	14 627 030	Ebersbach	0,001 022 3
14 626 040	Berthelsdorf	0,000 246 2	14 627 040	Glaubitz	0,000 515 5
14 626 050	Bertsdorf-Hörnitz	0,000 448 4	14 627 050	Gröditz, Stadt	0,001 273 9
14 626 060	Boxberg/O.L.	0,000 820 3	14 627 060	Großenhain, Stadt	0,003 330 6
14 626 070	Dürrhennersdorf	0,000 211 9	14 627 070	Hirschstein	0,000 461 6
14 626 080	Ebersbach/Sa., Stadt	0,001 345 4	14 627 080	Käbschütztal	0,000 544 3
14 626 090	Eibau	0,000 798 2	14 627 090	Ketzerbachtal	0,000 471 3
14 626 100	Gablenz	0,000 383 0	14 627 100	Klipphausen	0,001 791 8
14 626 110	Görlitz, Stadt	0,011 583 7	14 627 110	Lampertswalde	0,000 434 5

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14 627 120	Leuben-Schleinitz	0,000 251 9	14 628 370	Stadt Wehlen, Stadt	0,000 398 6
14 627 130	Lommatzsch, Stadt	0,001 024 8	14 628 380	Stolpen, Stadt	0,001 257 8
14 627 140	Meißen, Stadt	0,005 941 6	14 628 390	Struppen	0,000 629 4
14 627 150	Moritzburg	0,002 821 7	14 628 400	Tharandt, Stadt	0,001 639 3
14 627 160	Nauwalde	0,000 191 5	14 628 410	Wilsdruff, Stadt	0,004 024 4
14 627 170	Niederau	0,001 066 3			
14 627 180	Nossen, Stadt	0,001 380 9			
14 627 190	Nünchritz	0,001 792 2	Kreisfreie Stadt Leipzig		
14 627 200	Priestewitz	0,000 761 4	14 713 000	Leipzig, Stadt	0,130 190 7
14 627 210	Radebeul, Stadt	0,011 575 9			
14 627 220	Radeburg, Stadt	0,002 109 1	Landkreis Leipzig		
14 627 230	Riesa, Stadt	0,007 465 6	14 729 010	Bad Lausick, Stadt	0,001 810 2
14 627 240	Röderaue	0,000 646 9	14 729 020	Belgershain	0,001 217 5
14 627 250	Schönfeld	0,000 437 1	14 729 030	Bennewitz	0,001 340 2
14 627 260	Stauchitz	0,000 713 9	14 729 040	Böhlen, Stadt	0,001 566 5
14 627 270	Strehla, Stadt	0,000 785 1	14 729 050	Borna, Stadt	0,004 404 4
14 627 280	Tauscha	0,000 368 0	14 729 060	Borsdorf	0,003 042 9
14 627 290	Thiendorf	0,000 502 3	14 729 070	Brandis, Stadt	0,002 963 8
14 627 300	Triebischtal	0,000 983 1	14 729 080	Colditz, Stadt	0,000 937 8
14 627 310	Weinböhla	0,002 948 7	14 729 090	Deutzen	0,000 332 4
14 627 320	Weißig a. Raschütz	0,000 142 6	14 729 100	Elstertrebnitz	0,000 327 3
14 627 330	Wildenhain	0,000 327 1	14 729 110	Espenhain	0,000 620 9
14 627 340	Wülknitz	0,000 348 1	14 729 130	Falkenhain	0,000 679 2
14 627 350	Zabeltitz	0,000 594 8	14 729 140	Frohburg, Stadt	0,002 016 2
14 627 360	Zeithain	0,001 443 6	14 729 150	Geithain, Stadt	0,001 186 2
			14 729 160	Grimma, Stadt	0,004 404 7
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge			14 729 170	Groitzsch, Stadt	0,001 622 4
14 628 010	Altenberg, Stadt	0,001 252 4	14 729 180	Großbothen	0,000 692 2
14 628 020	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	0,001 369 8	14 729 190	Großpösna	0,001 947 3
14 628 030	Bad Schandau, Stadt	0,000 510 6	14 729 200	Hohburg	0,000 596 6
14 628 040	Bahretal	0,000 555 7	14 729 210	Kitzen	0,000 525 3
14 628 050	Bannewitz	0,004 057 4	14 729 220	Kitzscher, Stadt	0,001 076 3
14 628 060	Dippoldiswalde, Stadt	0,002 693 9	14 729 230	Kohren-Sahlis, Stadt	0,000 542 8
14 628 070	Dohma	0,000 527 2	14 729 250	Machern	0,002 474 4
14 628 080	Dohna, Stadt	0,001 776 7	14 729 260	Markkleeberg, Stadt	0,008 363 7
14 628 090	Dorfhain	0,000 358 0	14 729 270	Markranstädt, Stadt	0,005 085 2
14 628 100	Dürrröhrsdorf-Dittersbach	0,001 003 4	14 729 280	Mutzschen, Stadt	0,000 488 6
14 628 110	Freital, Stadt	0,010 125 2	14 729 290	Narsdorf	0,000 380 4
14 628 120	Geising, Stadt	0,000 578 2	14 729 300	Naunhof, Stadt	0,002 664 4
14 628 130	Glashütte, Stadt	0,001 695 8	14 729 310	Nerchau, Stadt	0,000 761 0
14 628 140	Gohrisch	0,000 427 5	14 729 320	Neukieritzsch	0,001 175 7
14 628 150	Hartmannsdorf-Reichenau	0,000 211 9	14 729 330	Otterwisch	0,000 349 2
14 628 160	Heidenau, Stadt	0,003 692 0	14 729 340	Parthenstein	0,001 116 2
14 628 170	Hermisdorf/Erzgeb.	0,000 153 2	14 729 350	Pegau, Stadt	0,000 875 6
14 628 180	Höckendorf	0,000 651 7	14 729 360	Regis-Breitungen, Stadt	0,000 694 7
14 628 190	Hohnstein, Stadt	0,000 604 1	14 729 370	Rötha, Stadt	0,000 864 8
14 628 200	Kirnitzschtal	0,000 359 2	14 729 380	Thallwitz	0,000 844 8
14 628 210	Königstein/Sächs. Schw., Stadt	0,000 553 1	14 729 390	Thümlitzwalde	0,000 660 8
14 628 220	Kreischa	0,001 441 4	14 729 400	Trebsen/Mulde, Stadt	0,000 918 1
14 628 230	Liebstadt, Stadt	0,000 281 1	14 729 410	Wurzen, Stadt	0,003 480 8
14 628 240	Lohmen	0,000 690 9	14 729 420	Zschadraß	0,000 706 8
14 628 250	Müglitztal	0,000 576 4	14 729 430	Zwenkau, Stadt	0,002 154 6
14 628 260	Neustadt i. Sa., Stadt	0,003 016 7			
14 628 270	Pirna, Stadt	0,009 146 1	Landkreis Nordsachsen		
14 628 280	Porschdorf	0,000 215 3	14 730 010	Arzberg	0,000 390 5
14 628 290	Pretzschendorf	0,000 928 4	14 730 020	Bad Dübén, Stadt	0,001 975 1
14 628 300	Rabenau, Stadt	0,001 205 4	14 730 030	Beilrode	0,000 503 6
14 628 310	Rathen, Kurort	0,000 086 8	14 730 040	Belgern, Stadt	0,000 801 1
14 628 320	Rathmannsdorf	0,000 183 5	14 730 050	Cavertitz	0,000 465 3
14 628 330	Reinhardtsdorf-Schöna	0,000 273 0	14 730 060	Dahlen, Stadt	0,000 860 4
14 628 340	Rosenthal-Bielatal	0,000 297 9	14 730 070	Delitzsch, Stadt	0,006 345 9
14 628 350	Schmiedeberg	0,000 946 4	14 730 080	Doberschütz	0,001 039 4
14 628 360	Sebnitz, Stadt	0,001 782 4	14 730 090	Dommitzsch, Stadt	0,000 537 8
			14 730 100	Dreiheide	0,000 490 3

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14 730 110	Eilenburg, Stadt	0,003 557 0	14 730 250	Rackwitz	0,001 366 9
14 730 120	Elsnig	0,000 323 2	14 730 260	Schildau, Gneisenaustadt, Stadt	0,000 667 1
14 730 130	Großtreben-Zwethau	0,000 336 9	14 730 270	Schkeuditz, Stadt	0,005 154 6
14 730 140	Jesewitz	0,000 971 3	14 730 280	Schönwölkau	0,000 613 4
14 730 150	Krostitz	0,001 223 6	14 730 290	Sornzig-Ablaß	0,000 406 0
14 730 160	Laußig	0,000 892 8	14 730 300	Taucha, Stadt	0,004 625 4
14 730 170	Liebschützberg	0,000 697 8	14 730 310	Torgau, Stadt	0,004 292 3
14 730 180	Löbnitz	0,000 438 1	14 730 320	Trossin	0,000 244 4
14 730 190	Mockrehna	0,001 104 7	14 730 330	Wermisdorf	0,001 299 9
14 730 200	Mügelin, Stadt	0,000 844 6	14 730 340	Wiedemar	0,000 551 3
14 730 210	Naundorf	0,000 473 2	14 730 350	Zinna	0,000 317 5
14 730 220	Neukyhna	0,000 501 2	14 730 360	Zschempllin	0,000 723 2
14 730 230	Oschatz, Stadt	0,003 688 6	14 730 370	Zwochau	0,000 275 2

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

Schlüsselzahlen
für die Verteilung der Anteile an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
Kreisfreie Stadt Chemnitz			14 521 370	Lößnitz, Stadt	0,001 134 661
14 511 000	Chemnitz, Stadt	0,082 345 284	14 521 380	Lugau/Erzgeb., Stadt	0,000 919 272
Erzgebirgskreis			14 521 390	Marienberg, Stadt	0,002 875 992
14 521 010	Amtsberg	0,000 187 988	14 521 400	Mildenaue	0,000 293 620
14 521 020	Annaberg-Buchholz, Stadt	0,005 610 951	14 521 410	Neukirchen/Erzgeb.	0,001 222 122
14 521 030	Aue, Stadt	0,005 134 924	14 521 420	Niederdorf	0,000 619 366
14 521 040	Auerbach	0,000 279 228	14 521 430	Niederwürschnitz	0,000 565 967
14 521 050	Bad Schlema	0,001 150 256	14 521 440	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	0,000 582 944
14 521 060	Bärenstein	0,000 353 628	14 521 450	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	0,001 524 099
14 521 070	Bernsbach	0,000 397 074	14 521 460	Olbernhau, Stadt	0,002 041 946
14 521 080	Bockau	0,000 150 462	14 521 470	Pfaffroda	0,000 306 789
14 521 090	Börnichen/Erzgeb.	0,000 042 693	14 521 480	Pobershau	0,000 167 758
14 521 100	Borstendorf	0,000 089 563	14 521 490	Pockau	0,000 817 942
14 521 110	Breitenbrunn/Erzgeb.	0,000 655 635	14 521 500	Raschau-Markersbach	0,000 949 887
14 521 120	Burkhardtsdorf	0,000 919 355	14 521 510	Scheibenberg, Stadt	0,000 372 037
14 521 130	Crottendorf	0,000 893 869	14 521 520	Schlettau, Stadt	0,000 274 192
14 521 140	Deutschneudorf	0,000 100 773	14 521 530	Schneeberg, Stadt	0,002 000 989
14 521 150	Drebach	0,000 519 467	14 521 540	Schönheide	0,000 802 471
14 521 160	Ehrenfriedersdorf, Stadt	0,000 823 285	14 521 550	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	0,003 405 408
14 521 170	Eibenstock, Stadt	0,000 734 509	14 521 560	Sehmatal	0,000 796 905
14 521 180	Elterlein, Stadt	0,000 641 680	14 521 570	Seiffen/Erzgeb., Kurort	0,000 531 865
14 521 190	Erlbach-Kirchberg	0,000 117 089	14 521 580	Sosa	0,000 117 807
14 521 200	Gelenaue/Erzgeb.	0,000 426 940	14 521 590	Stollberg/Erzgeb., Stadt	0,002 779 203
14 521 210	Geyer, Stadt	0,000 672 663	14 521 600	Stützengrün	0,000 578 926
14 521 220	Gornau/Erzgeb.	0,000 348 539	14 521 610	Tannenberg	0,000 108 862
14 521 230	Gornsdorf	0,000 384 429	14 521 620	Thalheim/Erzgeb., Stadt	0,000 953 329
14 521 240	Großolbersdorf	0,000 269 610	14 521 630	Thermalbad Wiesenbad	0,000 534 624
14 521 250	Großrückerswalde	0,000 468 469	14 521 640	Thum, Stadt	0,000 680 558
14 521 260	Grünhain-Beierfeld, Stadt	0,001 187 590	14 521 650	Venusberg	0,000 391 524
14 521 270	Grünhainichen	0,000 391 400	14 521 660	Waldkirchen/Erzgeb.	0,000 092 106
14 521 280	Heidersdorf	0,000 097 520	14 521 670	Wolkenstein, Stadt	0,000 411 355
14 521 290	Hohndorf	0,000 238 866	14 521 680	Zöblitz, Stadt	0,000 323 844
14 521 300	Hormersdorf	0,000 103 691	14 521 690	Zschopau, Stadt	0,002 296 093
14 521 310	Jahnsdorf/Erzgeb.	0,000 735 803	14 521 700	Zschorlau	0,000 527 569
14 521 320	Johanngeorgenstadt, Stadt	0,000 515 486	14 521 710	Zwönitz, Stadt	0,001 750 447
14 521 330	Jöhstadt, Stadt	0,000 308 055	Landkreis Mittelsachsen		
14 521 340	Königswalde	0,000 177 680	14 522 010	Altmittweida	0,000 465 301
14 521 350	Lauter/Sa., Stadt	0,000 558 974	14 522 020	Augustusburg, Stadt	0,000 645 872
14 521 360	Lengefeld, Stadt	0,000 602 013	14 522 030	Bobritzsch	0,000 256 041

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14 522 040	Bockelwitz	0,000 223 178	14 523 040	Bad Elster, Stadt	0,000 652 639
14 522 050	Brand-Erbisdorf, Stadt	0,002 549 218	14 523 050	Bergen	0,000 085 936
14 522 060	Burgstädt, Stadt	0,001 919 805	14 523 060	Bösenbrunn	0,000 090 092
14 522 070	Claußnitz	0,000 339 710	14 523 070	Burgstein	0,000 117 519
14 522 080	Döbeln, Stadt	0,005 769 129	14 523 080	Eichigt	0,000 071 757
14 522 090	Dorfchemnitz	0,000 170 365	14 523 090	Ellefeld	0,000 394 008
14 522 100	Ebersbach	0,000 078 949	14 523 100	Elsterberg, Stadt	0,000 542 753
14 522 110	Eppendorf	0,000 505 599	14 523 110	Erlbach	0,000 122 829
14 522 120	Erlau	0,000 468 286	14 523 120	Falkenstein/Vogtl., Stadt	0,001 575 429
14 522 130	Falkenau	0,000 115 896	14 523 130	Grünbach, Höhenluftkurort	0,000 381 107
14 522 140	Flöha, Stadt	0,002 228 171	14 523 140	Hammerbrücke	0,000 321 449
14 522 150	Frankenberg/Sa., Stadt	0,002 397 514	14 523 150	Heinsdorfergrund	0,000 337 927
14 522 160	Frankenstein	0,000 094 941	14 523 160	Klingenthal, Stadt	0,001 593 679
14 522 170	Frauenstein, Stadt	0,000 435 991	14 523 170	Lengendorf, Stadt	0,001 019 357
14 522 180	Freiberg, Stadt	0,010 109 079	14 523 180	Leubnitz	0,000 070 026
14 522 190	Geringswalde, Stadt	0,000 591 483	14 523 190	Limbach	0,000 091 453
14 522 200	Großhartmannsdorf	0,000 190 421	14 523 200	Markneukirchen, Stadt	0,001 353 364
14 522 210	Großschirma, Stadt	0,001 200 199	14 523 210	Mehltheuer	0,000 084 655
14 522 220	Großweitzschen	0,000 328 299	14 523 220	Morgenröthe-Rautenkranz	0,000 047 619
14 522 230	Hainichen, Stadt	0,002 189 789	14 523 230	Mühlental	0,000 067 349
14 522 240	Halsbrücke	0,000 736 493	14 523 240	Mühltroff, Stadt	0,000 216 206
14 522 250	Hartha, Stadt	0,001 051 446	14 523 250	Mylau, Stadt	0,000 503 444
14 522 260	Hartmannsdorf	0,002 037 272	14 523 260	Netzschkau, Stadt	0,000 739 164
14 522 270	Hilbersdorf	0,000 355 670	14 523 270	Neuensalz	0,000 343 738
14 522 280	Königsfeld	0,000 179 110	14 523 280	Neumark	0,000 908 171
14 522 290	Königshain-Wiederau	0,000 185 022	14 523 290	Neustadt/Vogtl.	0,000 113 561
14 522 300	Kriebstein	0,000 458 359	14 523 300	Oelsnitz/Vogtl., Stadt	0,002 473 183
14 522 310	Leisnig, Stadt	0,001 067 079	14 523 310	Pausa/Vogtl., Stadt	0,000 390 277
14 522 320	Leubsdorf	0,000 456 056	14 523 320	Plauen, Stadt	0,015 793 790
14 522 330	Lichtenau	0,001 540 133	14 523 330	Pöhl	0,000 200 429
14 522 340	Lichtenberg/Erzgeb.	0,000 330 787	14 523 340	Reichenbach im Vogtland, Stadt	0,003 429 187
14 522 350	Lunzenau, Stadt	0,000 384 267	14 523 350	Reuth	0,000 138 972
14 522 360	Mittweida, Stadt	0,004 524 999	14 523 360	Rodewisch, Stadt	0,001 716 659
14 522 370	Mochau	0,000 256 686	14 523 370	Schöneck/Vogtl., Stadt	0,000 500 562
14 522 380	Mühlau	0,000 555 497	14 523 380	Steinberg	0,000 575 177
14 522 390	Mulda/Sa.	0,000 623 132	14 523 390	Syrau	0,000 199 181
14 522 400	Neuhausen/Erzgeb.	0,000 378 352	14 523 400	Tannenbergsthal	0,000 161 032
14 522 410	Niederstriegis	0,000 060 665	14 523 410	Theuma	0,000 111 515
14 522 420	Niederwiesa	0,001 014 786	14 523 420	Tirpersdorf	0,000 190 404
14 522 430	Oberschöna	0,000 266 518	14 523 430	Treuen, Stadt	0,001 593 077
14 522 440	Oederan, Stadt	0,001 437 017	14 523 440	Triebel/Vogtl.	0,000 056 695
14 522 450	Ostrau	0,001 379 162	14 523 450	Weischlitz	0,000 945 292
14 522 460	Penig, Stadt	0,002 596 584	14 523 460	Werda	0,000 197 749
14 522 470	Rechenberg-Bienenmühle	0,000 313 217	14 523 470	Zwota	0,000 125 139
14 522 480	Reinsberg	0,000 746 649			
14 522 490	Rochlitz, Stadt	0,001 356 851	Landkreis Zwickau		
14 522 500	Rossau	0,000 581 652	14 524 010	Bernsdorf	0,000 212 068
14 522 510	Roßwein, Stadt	0,001 160 994	14 524 020	Callenberg	0,000 662 590
14 522 520	Sayda, Stadt	0,000 439 007	14 524 030	Crimmitschau, Stadt	0,003 736 166
14 522 530	Seelitz	0,000 126 246	14 524 040	Crinitzberg	0,000 398 411
14 522 540	Striegistal	0,000 380 194	14 524 050	Dennheritz	0,000 635 346
14 522 550	Taura	0,000 211 502	14 524 060	Fraureuth	0,000 570 439
14 522 570	Waldheim, Stadt	0,001 759 245	14 524 070	Gersdorf	0,000 588 645
14 522 580	Wechselburg	0,000 192 789	14 524 080	Glauchau, Stadt	0,006 019 978
14 522 590	Weißborn/Erzgeb.	0,000 996 951	14 524 090	Hartenstein, Stadt	0,001 225 474
14 522 600	Zettlitz	0,000 185 993	14 524 100	Hartmannsdorf b. Kirchberg	0,000 150 765
14 522 610	Ziegra-Knobelsdorf	0,000 102 250	14 524 110	Hirschfeld	0,000 580 774
14 522 620	Zschaitz-Ottewig	0,000 272 294	14 524 120	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	0,003 247 207
			14 524 130	Kirchberg, Stadt	0,001 354 314
Vogtlandkreis			14 524 140	Langenbernsdorf	0,000 333 468
14 523 010	Adorf/Vogtl., Stadt	0,000 653 757	14 524 150	Langenweißbach	0,000 313 568
14 523 020	Auerbach/Vogtl., Stadt	0,004 440 514	14 524 160	Lichtenstein/Sa., Stadt	0,002 481 058
14 523 030	Bad Brambach	0,000 237 347	14 524 170	Lichtentanne	0,001 214 686

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14 524 180	Limbach-Oberfrohna, Stadt	0,004 798 163	14 625 440	Panschwitz-Kuckau	0,000 223 453
14 524 190	Meerane, Stadt	0,003 209 062	14 625 450	Pulsnitz, Stadt	0,001 719 535
14 524 200	Mülsen	0,001 530 372	14 625 460	Puschwitz	0,000 149 697
14 524 210	Neukirchen/Pleiße	0,001 231 832	14 625 470	Räckelwitz	0,000 125 382
14 524 220	Niederfrohna	0,000 142 867	14 625 480	Radeberg, Stadt	0,005 653 903
14 524 230	Oberlungwitz, Stadt	0,001 449 602	14 625 490	Radibor	0,000 278 618
14 524 240	Oberwiera	0,000 112 247	14 625 500	Ralbitz-Rosenthal	0,000 084 004
14 524 250	Reinsdorf	0,001 202 734	14 625 510	Rammenau	0,000 219 798
14 524 260	Remse	0,000 349 022	14 625 520	Schirgiswalde, Stadt	0,000 300 724
14 524 270	Schönberg	0,000 087 311	14 625 530	Schmölln-Putzkau	0,000 453 377
14 524 280	St. Egidien	0,000 686 487	14 625 540	Schönteichen	0,000 118 840
14 524 290	Waldenburg, Stadt	0,000 534 970	14 625 550	Schwepnitz	0,000 473 435
14 524 300	Werdau, Stadt	0,004 123 917	14 625 560	Sohland a. d. Spree	0,000 960 833
14 524 310	Wildenfels, Stadt	0,000 467 087	14 625 570	Spreetal	0,002 513 347
14 524 320	Wilkau-Haßlau, Stadt	0,002 981 563	14 625 580	Steina	0,000 086 188
14 524 330	Zwickau, Stadt	0,040 243 956	14 625 590	Steinigwolmsdorf	0,000 438 224
Kreisfreie Stadt Dresden			14 625 600	Wachau	0,001 952 318
14 612 000	Dresden, Stadt	0,165 198 740	14 625 610	Weißenberg, Stadt	0,000 558 673
Landkreis Bautzen			14 625 620	Wiednitz	0,000 035 231
14 625 010	Arnsdorf	0,000 736 014	14 625 630	Wilthen, Stadt	0,001 212 072
14 625 020	Bautzen, Stadt	0,013 406 576	14 625 640	Wittichenau, Stadt	0,000 977 377
14 625 030	Bernsdorf, Stadt	0,000 839 527	Landkreis Görlitz		
14 625 040	Bischofswerda, Stadt	0,003 103 823	14 626 010	Bad Muskau, Stadt	0,000 408 602
14 625 050	Brettnig-Hauswalde	0,000 682 927	14 626 020	Beiersdorf	0,000 077 154
14 625 060	Burkau	0,000 232 120	14 626 030	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	0,001 388 566
14 625 070	Crostau	0,000 049 856	14 626 040	Berthelsdorf	0,000 078 996
14 625 080	Crostwitz	0,000 080 135	14 626 050	Bertsdorf-Hörnitz	0,000 088 736
14 625 090	Cunewalde	0,000 768 913	14 626 060	Boxberg/O.L.	0,003 243 888
14 625 100	Demitz-Thumitz	0,001 037 495	14 626 070	Dürrhennersdorf	0,000 136 913
14 625 110	Doberschau-Gaußig	0,000 665 688	14 626 080	Ebersbach/Sa., Stadt	0,001 021 611
14 625 120	Elsterheide	0,000 776 089	14 626 090	Eibau	0,000 608 954
14 625 130	Elstra, Stadt	0,000 672 139	14 626 100	Gablenz	0,000 149 297
14 625 140	Frankenthal	0,000 084 407	14 626 110	Görlitz, Stadt	0,011 527 866
14 625 150	Göda	0,000 350 488	14 626 120	Groß Düben	0,000 077 161
14 625 160	Großdubrau	0,000 922 063	14 626 130	Großhennersdorf	0,000 216 386
14 625 170	Großharthau	0,000 235 196	14 626 140	Großschönau	0,000 952 273
14 625 180	Großnaundorf	0,000 043 718	14 626 150	Großschweidnitz	0,000 143 062
14 625 190	Großpostwitz/O.L.	0,000 904 111	14 626 160	Hähnichen	0,000 048 070
14 625 200	Großröhrsdorf, Stadt	0,001 465 755	14 626 170	Hainewalde	0,000 215 067
14 625 210	Guttau	0,000 192 055	14 626 180	Herrnhut, Stadt	0,000 527 785
14 625 220	Haselbachtal	0,000 377 381	14 626 190	Hohendubrau	0,000 245 170
14 625 230	Hochkirch	0,000 213 907	14 626 200	Horka	0,000 214 733
14 625 240	Hoyerswerda, Stadt	0,009 298 052	14 626 210	Jonsdorf, Kurort	0,000 117 946
14 625 250	Kamenz, Stadt	0,005 427 985	14 626 220	Klitten	0,000 117 375
14 625 260	Kirschau	0,000 666 412	14 626 230	Kodersdorf	0,000 280 122
14 625 270	Königsbrück, Stadt	0,000 672 334	14 626 240	Königshain	0,000 065 338
14 625 280	Königswartha	0,000 538 637	14 626 250	Krauschwitz	0,000 456 285
14 625 290	Kubschütz	0,000 395 218	14 626 260	Kreba-Neudorf	0,000 129 313
14 625 300	Laußnitz	0,000 979 796	14 626 270	Lawalde	0,000 204 859
14 625 310	Lauta, Stadt	0,000 877 202	14 626 280	Leutersdorf	0,000 412 521
14 625 320	Lichtenberg	0,000 125 843	14 626 290	Löbau, Stadt	0,004 630 381
14 625 330	Lohsa	0,000 442 869	14 626 300	Markersdorf	0,000 773 278
14 625 340	Malschwitz	0,000 481 624	14 626 310	Mittelherwigsdorf	0,000 389 354
14 625 350	Nebelschütz	0,000 151 951	14 626 320	Mücka	0,000 134 580
14 625 360	Neschwitz	0,000 251 829	14 626 330	Neißeau	0,000 100 101
14 625 370	Neukirch	0,000 102 490	14 626 340	Neugersdorf, Stadt	0,001 582 318
14 625 380	Neukirch/Lausitz	0,000 859 362	14 626 350	Neusalza-Spremberg, Stadt	0,000 462 380
14 625 390	Obergurig	0,000 530 936	14 626 360	Niedercunnersdorf	0,000 173 418
14 625 410	Ohorn	0,000 328 543	14 626 370	Niesky, Stadt	0,002 195 170
14 625 420	Oßling	0,000 360 426	14 626 380	Obercunnersdorf	0,000 208 979
14 625 430	Ottendorf-Okrilla	0,003 388 142	14 626 390	Oderwitz	0,001 049 397
			14 626 400	Olbersdorf	0,000 429 760

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14 626 410	Oppach	0,000 313 717	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		
14 626 420	Ostritz, Stadt	0,000 260 661	14 628 010	Altenberg, Stadt	0,000 773 580
14 626 430	Oybin	0,000 120 463	14 628 020	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	0,000 868 288
14 626 440	Quitzdorf am See	0,000 056 345	14 628 030	Bad Schandau, Stadt	0,000 692 503
14 626 450	Reichenbach/O.L., Stadt	0,000 445 238	14 628 040	Bahretal	0,000 275 856
14 626 460	Rietschen	0,000 338 150	14 628 050	Bannewitz	0,001 269 921
14 626 470	Rosenbach	0,000 098 280	14 628 060	Dippoldiswalde, Stadt	0,002 468 681
14 626 480	Rothenburg/O.L., Stadt	0,001 000 781	14 628 070	Dohma	0,000 241 821
14 626 490	Schleife	0,000 314 947	14 628 080	Dohna, Stadt	0,001 103 244
14 626 500	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	0,000 156 722	14 628 090	Dorfhain	0,000 119 432
14 626 510	Schönbach	0,000 463 524	14 628 100	Dürrröhrsdorf-Dittersbach	0,000 561 955
14 626 520	Schöpstal	0,000 701 400	14 628 110	Freital, Stadt	0,005 375 821
14 626 530	Seiffenhensdorf, Stadt	0,000 588 662	14 628 120	Geising, Stadt	0,000 500 047
14 626 540	Sohland a. Rotstein	0,000 078 126	14 628 130	Glashütte, Stadt	0,001 093 859
14 626 550	Strahwalde	0,000 050 795	14 628 140	Gohrisch	0,000 151 855
14 626 560	Trebendorf	0,000 162 398	14 628 150	Hartmannsdorf-Reichenau	0,000 163 014
14 626 570	Vierkirchen	0,000 100 063	14 628 160	Heidenau, Stadt	0,003 397 276
14 626 580	Waldhufen	0,000 304 416	14 628 170	Hermisdorf/Erzgeb.	0,000 080 763
14 626 590	Weißkeißel	0,000 058 782	14 628 180	Höckendorf	0,000 374 928
14 626 600	Weißwasser/O.L., Stadt	0,003 639 360	14 628 190	Hohnstein, Stadt	0,000 253 245
14 626 610	Zittau, Stadt	0,006 612 750	14 628 200	Kirnitzschtal	0,000 093 132
Landkreis Meißen			14 628 210	Königstein/Sächs. Schw., Stadt	0,000 878 060
14 627 010	Coswig, Stadt	0,005 119 794	14 628 220	Kreischa	0,000 760 242
14 627 020	Diera-Zehren	0,000 333 356	14 628 230	Liebstadt, Stadt	0,000 144 437
14 627 030	Ebersbach	0,000 639 619	14 628 240	Lohmen	0,000 363 672
14 627 040	Glaubitz	0,000 385 499	14 628 250	Müglitztal	0,000 633 761
14 627 050	Gröditz, Stadt	0,001 452 485	14 628 260	Neustadt i. Sa., Stadt	0,002 114 542
14 627 060	Großenhain, Stadt	0,003 235 085	14 628 270	Pirna, Stadt	0,008 878 659
14 627 070	Hirschstein	0,000 197 738	14 628 280	Porschdorf	0,000 052 827
14 627 080	Käbschütztal	0,000 377 824	14 628 290	Pretzschendorf	0,000 855 161
14 627 090	Ketzerbachtal	0,000 568 988	14 628 300	Rabenau, Stadt	0,000 414 467
14 627 100	Klipphausen	0,001 742 281	14 628 310	Rathen, Kurort	0,000 054 533
14 627 110	Lampertswalde	0,000 916 082	14 628 320	Rathmannsdorf	0,000 115 161
14 627 120	Leuben-Schleinitz	0,000 098 185	14 628 330	Reinhardtsdorf-Schöna	0,000 081 651
14 627 130	Lommatzsch, Stadt	0,001 067 244	14 628 340	Rosenthal-Bielatal	0,000 132 675
14 627 140	Meißen, Stadt	0,006 577 587	14 628 350	Schmiedeberg	0,000 870 116
14 627 150	Moritzburg	0,000 787 230	14 628 360	Sebnitz, Stadt	0,002 161 004
14 627 160	Nauwalde	0,000 088 825	14 628 370	Stadt Wehlen, Stadt	0,000 134 165
14 627 170	Niederau	0,000 896 166	14 628 380	Stolpen, Stadt	0,000 841 833
14 627 180	Nossen, Stadt	0,001 608 151	14 628 390	Struppen	0,000 129 874
14 627 190	Nünchritz	0,000 890 170	14 628 400	Tharandt, Stadt	0,000 501 862
14 627 200	Priestewitz	0,000 299 781	14 628 410	Wilsdruff, Stadt	0,003 680 405
14 627 210	Radebeul, Stadt	0,011 744 062	Kreisfreie Stadt Leipzig		
14 627 220	Radeburg, Stadt	0,001 624 011	14 713 000	Leipzig, Stadt	0,172 680 506
14 627 230	Riesa, Stadt	0,007 714 753	Landkreis Leipzig		
14 627 240	Röderaue	0,000 299 984	14 729 010	Bad Lausick, Stadt	0,001 412 707
14 627 250	Schönfeld	0,000 329 077	14 729 020	Belgershain	0,000 379 399
14 627 260	Stauchitz	0,000 242 187	14 729 030	Bennewitz	0,000 475 378
14 627 270	Strehla, Stadt	0,000 650 304	14 729 040	Böhlen, Stadt	0,002 097 552
14 627 280	Tauscha	0,000 123 391	14 729 050	Borna, Stadt	0,004 993 129
14 627 290	Thiendorf	0,000 761 279	14 729 060	Borsdorf	0,000 943 564
14 627 300	Triebischtal	0,000 768 469	14 729 070	Brandis, Stadt	0,001 907 845
14 627 310	Weinböhla	0,000 764 224	14 729 080	Colditz, Stadt	0,000 897 006
14 627 320	Weißig a. Raschütz	0,000 089 896	14 729 090	Deutzen	0,000 083 097
14 627 330	Wildenhain	0,000 108 406	14 729 100	Elstertrebnitz	0,000 049 244
14 627 340	Wülknitz	0,000 396 150	14 729 110	Espenhain	0,001 667 035
14 627 350	Zabeltitz	0,000 180 924	14 729 130	Falkenhain	0,000 480 791
14 627 360	Zeithain	0,001 301 692	14 729 140	Frohburg, Stadt	0,001 256 060
			14 729 150	Geithain, Stadt	0,001 316 122
			14 729 160	Grimma, Stadt	0,007 033 816

Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Schlüsselnummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
14 729 170	Groitzsch, Stadt	0,000 765 647	Landkreis Nordsachsen		
14 729 180	Großbothen	0,000 497 615	14 730 010	Arzberg	0,000 138 115
14 729 190	Großpösna	0,001 245 901	14 730 020	Bad Dübén, Stadt	0,001 454 228
14 729 200	Hohburg	0,000 679 801	14 730 030	Beilrode	0,000 137 382
14 729 210	Kitzen	0,000 237 090	14 730 040	Belgern, Stadt	0,000 683 143
14 729 220	Kitzsch, Stadt	0,000 453 049	14 730 050	Cavertitz	0,000 183 404
14 729 230	Kohren-Sahlis, Stadt	0,000 340 986	14 730 060	Dahlen, Stadt	0,000 796 476
14 729 250	Machern	0,001 882 284	14 730 070	Delitzsch, Stadt	0,005 077 236
14 729 260	Markkleeberg, Stadt	0,006 906 017	14 730 080	Doberschütz	0,000 427 643
14 729 270	Markranstädt, Stadt	0,004 067 254	14 730 090	Dommitzsch, Stadt	0,000 373 315
14 729 280	Mutzschen, Stadt	0,000 328 564	14 730 100	Dreiheide	0,000 280 048
14 729 290	Narsdorf	0,000 538 536	14 730 110	Eilenburg, Stadt	0,003 956 937
14 729 300	Naunhof, Stadt	0,001 118 383	14 730 120	Elsnig	0,000 233 309
14 729 310	Nerchau, Stadt	0,000 484 960	14 730 130	Großtreben-Zwethau	0,000 177 959
14 729 320	Neukieritzsch	0,001 000 798	14 730 140	Jesewitz	0,000 352 090
14 729 330	Otterwisch	0,000 079 709	14 730 150	Krostitz	0,001 342 113
14 729 340	Parthenstein	0,000 931 237	14 730 160	Laußig	0,000 560 813
14 729 350	Pegau, Stadt	0,000 623 940	14 730 170	Liebschützberg	0,000 461 063
14 729 360	Regis-Breitungen, Stadt	0,000 315 163	14 730 180	Löbnitz	0,000 311 349
14 729 370	Rötha, Stadt	0,000 326 240	14 730 190	Mockrehna	0,000 775 808
14 729 380	Thallwitz	0,001 473 317	14 730 200	Mügelín, Stadt	0,000 630 419
14 729 390	Thümmlitzwalde	0,000 937 010	14 730 210	Naundorf	0,000 326 252
14 729 400	Trebsen/Mulde, Stadt	0,000 992 728	14 730 220	Neukyhna	0,000 156 471
14 729 410	Wurzen, Stadt	0,003 965 373	14 730 230	Oschatz, Stadt	0,004 218 773
14 729 420	Zschadraß	0,000 162 743	14 730 250	Rackwitz	0,001 883 799
14 729 430	Zwenkau, Stadt	0,001 955 993	14 730 260	Schildau, Gneisenaustadt, Stadt	0,000 338 195
			14 730 270	Schkeuditz, Stadt	0,007 941 355
			14 730 280	Schönwölkau	0,000 132 421
			14 730 290	Sornzig-Ablaß	0,000 277 295
			14 730 300	Taucha, Stadt	0,003 571 173
			14 730 310	Torgau, Stadt	0,004 821 884
			14 730 320	Trossin	0,000 139 761
			14 730 330	Wermisdorf	0,000 678 972
			14 730 340	Wiedemar	0,000 848 125
			14 730 350	Zinna	0,000 095 121
			14 730 360	Zschepplin	0,000 195 876
			14 730 370	Zwochau	0,000 182 913

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zum Börsengesetz
(Sächsische Börsengesetz-Durchführungs-Verordnung – SächsBörsGDVO)
Vom 16. Januar 2009

Aufgrund von § 4 Abs. 6 Satz 1, § 6 Abs. 7 Satz 1, § 13 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 14 Nr. 3, und § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089, 3137) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Börsenrechts auf das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Börsenrecht – BörsZustÜVO) vom 5. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 2) wird verordnet:

Artikel 1
Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft
und Arbeit
für Erlaubnisverfahren und Verfahren zur Anzeige
bedeutender Beteiligungen nach dem Börsengesetz
(Sächsische Börsengesetz-Verfahrens-Verordnung –
SächsBörsGVfVO)

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Börse gemäß § 4 Abs. 2 des Börsengesetzes BörsG und für Anzeigen bedeutender Beteiligungen gemäß § 6 Abs. 1, 5 und 6 BörsG.

§ 2
Art, Umfang und Zeitpunkt eines Antrags

- (1) Der Antrag muss enthalten
1. zum Nachweis der zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 5 Abs. 5 BörsG eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung des Antragstellers für das dem Antrag vorausgehende abgeschlossene Geschäftsjahr,
 2. zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung eines Geschäftsleiters des Trägers der Börse gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BörsG
 - a) einen lückenlosen, eigenhändig unterzeichneten Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit, eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung, die Namen aller Unternehmen, bei denen diese Person beschäftigt war, und Angaben zur Art der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten, mit Ausnahme ehrenamtlicher, enthalten muss; bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere die Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen und
 - b) eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung, ob derzeit gegen sie ein Strafverfahren geführt wird, ob zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen sie geführt worden ist oder ob sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als

Schuldnerin in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt ist oder war. Für die Erklärung ist das dieser Verordnung als Anlage angefügte Formular zu verwenden. In der Erklärung können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister entfernt oder getilgt wurde,

3. gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BörsG einen Geschäftsplan, der das zum börslichen Handel vorgesehene Wirtschaftsgut oder Recht bestimmt. Für Waren- und Warenterminbörsen gemäß § 2 Abs. 3 BörsG sind ein Marktkonzept sowie Kontraktspezifikationen für die vorgesehene Ware oder ihres Derivats beizufügen. Bei einer netzgebundenen Ware ist auch ihr Transport darzulegen; auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde ist darüber hinaus ein Gutachten über die Börsen- und Marktfähigkeit der netzgebundenen Ware einzureichen,
4. zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BörsG die nach Nummer 2 Buchst. b geforderte Erklärung. Auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde sind darüber hinaus ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der den vollständigen Namen sowie die Angabe der beruflichen Stationen des Inhabers enthalten muss, Nachweise über die Herkunft der für den Erwerb aufgebrauchten Mittel und, sofern eine Zuverlässigkeitsprüfung durch eine andere Behörde stattgefunden hat, Nachweise über diese Prüfung und ihr Ergebnis nachzureichen, soweit dies für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Inhabers erforderlich ist.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 BörsG bleibt unberührt.

(2) Der Antrag kann auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 beschränkt werden, soweit er sich ausschließlich auf die Ausweitung des Börsenhandels auf Wirtschaftsgüter oder Rechte richtet, die von einer bestehenden Erlaubnis nicht umfasst sind.

(3) Der vollständige Antrag nach Absatz 1 ist spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Errichtung der Börse, der vollständige Antrag nach Absatz 2 spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Zulassung der Wirtschaftsgüter oder Rechte zum Börsenhandel bei der Börsenaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 3
Art und Umfang einer Anzeige

(1) Eine Anzeige muss zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung nach dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bezeichneten Formular enthalten. Ist der Anzeigepflichtige

1. ein organisierter Markt gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. ein beaufsichtigtes Kreditinstitut nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690, 1704) geändert worden ist, ein beaufsichtigtes Institut mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem Drittstaat, für den Erleichterungen in einer Rechtsverordnung nach § 53c Nr. 2 KWG angeordnet worden sind, oder der beaufsichtigte Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eines solchen Instituts gemäß § 2c Abs. 1, 1a oder 4 KWG oder
3. ein beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690, 1704) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des § 110a Abs. 1 VAG mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder ein beaufsichtigter Inhaber einer bedeutenden Beteiligung gemäß § 104 Abs. 1 oder 3 VAG, ist der jeweils einschlägige Ausnahmetatbestand anzugeben und die Erklärung nach Satz 1 nur auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde einzureichen. Auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde sind der Anzeige ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der den vollständigen Namen sowie die Angabe der beruflichen Stationen des Anzeigepflichtigen enthalten muss, Nachweise über die Herkunft der für den Erwerb aufgebrachten Mittel und, sofern eine Zuverlässigkeitsprüfung durch eine andere Behörde stattgefunden hat, Nachweise über diese Prüfung und ihr Ergebnis nachzureichen, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, ob der Anzeigepflichtige zuverlässig ist oder Untersagungsgründe nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BörsG vorliegen. Ist der Anzeigepflichtige eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, so gelten die Sätze 1 bis 4 für die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechend.

(2) Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat bei Anzeigen nach § 6 Abs. 1 Satz 5 BörsG für jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen nach Maßgabe des Absatzes 1 nachzuweisen.

§ 4

Form des Antrags oder der Anzeige

Der Antrag oder die Anzeige ist in Schriftform an folgende Anschrift einzureichen:
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Börsenaufsichtsbehörde
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Deutschland

Artikel 2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Errichtung, Zusammensetzung und das Verfahren börsenrechtlicher Sanktionsausschüsse (Sanktionsausschussverordnung – SanktionsVO)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Errichtung, Zusammensetzung und Organisation des Sanktionsausschusses

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Organisation des Sanktionsausschusses
- § 4 Ausgeschlossene Personen
- § 5 Abgelehnte Personen

Teil 2

Verfahrensbeteiligte

- § 6 Beteiligte
- § 7 Mitwirkungsbefugnisse der Börsenaufsichtsbehörde, der Börsengeschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle

Teil 3

Ablauf des Sanktionsverfahrens

- § 8 Einleitung eines Sanktionsverfahrens
- § 9 Untersuchungsgrundsatz
- § 10 Grundsatz des schriftlichen Verfahrens
- § 11 Mündliche Erörterung
- § 12 Beweismittel und Anhörung der Beteiligten
- § 13 Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen

Teil 4

Abschluss des Sanktionsverfahrens

- § 14 Entscheidung
- § 15 Niederschrift

Teil 1

Errichtung, Zusammensetzung und Organisation des Sanktionsausschusses

§ 1

Errichtung

An den Börsen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 BörsG wird jeweils ein Sanktionsausschuss errichtet. Er übt seine Tätigkeit frei von Weisungen anderer Börsenorgane aus.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Sanktionsausschuss besteht aus bis zu drei vorsitzenden Mitgliedern sowie mindestens fünf und maximal zehn beisitzenden Mitgliedern. Gehört dem Sanktionsausschuss nur ein vorsitzendes Mitglied an, ist ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für ihre notwendigen Ausgaben und ihren Verdienstaussfall haben sie Anspruch auf einen

vom Träger der Börse festzusetzenden Pauschalbetrag bis zu einer Höhe von 2 000 EUR für jedes Verfahren.

(2) Die vorsitzenden Mitglieder und ein zur Stellvertretung bestelltes Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch § 62 Abs. 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010, 1022) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, haben. Sie dürfen nicht Angehörige anderer Börsenorgane oder Bedienstete der Börsenaufsichtsbehörde sein. Sie werden auf Vorschlag der Börsengeschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt. Die Bestellung kann befristet erfolgen. Der Börsenrat kann die Bestellung im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund widerrufen.

(3) Als beisitzende Mitglieder des Sanktionsausschusses werden auf Vorschlag der nach § 19 BörsG zugelassenen Handelsteilnehmer oder der Börsengeschäftsführung Personen aus dem Kreis der nach § 19 BörsG zugelassenen Handelsteilnehmer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren vom Börsenrat bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Scheidet ein beisitzendes Mitglied aus und führt dies zu einer Unterschreitung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mindestanzahl an beisitzenden Mitgliedern, so bestellt der Börsenrat für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein nachfolgendes Mitglied. Ein beisitzendes Mitglied scheidet insbesondere dann aus, wenn es seine Zulassung nach § 19 BörsG verliert.

(4) Für ein Sanktionsverfahren, das bis zum Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Sanktionsausschusses nicht abgeschlossen werden kann, bleiben die Mitglieder bis zu dessen Abschluss im Amt, unbeschadet der Neubestellung der Ausschussmitglieder. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 3

Organisation des Sanktionsausschusses

(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet in der Besetzung von einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern (Spruchkörper). Besteht der Sanktionsausschuss aus mehreren vorsitzenden Mitgliedern, werden die einzelnen Sanktionsverfahren nach der Reihenfolge ihres Eingangs den vorsitzenden Mitgliedern in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen zugeteilt.

(2) Das vorsitzende Mitglied bestimmt die beiden beisitzenden Mitglieder nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der bestellten beisitzenden Mitglieder.

(3) Das vorsitzende Mitglied wird im Verhinderungsfall oder im Falle des § 4 von dem zu seiner Vertretung bestellten Mitglied vertreten. Besteht der Sanktionsausschuss aus mehreren vorsitzenden Mitgliedern, so erfolgt die Vertretung eines vorsitzenden Mitglieds nach der alphabetischen Reihenfolge der bestellten vorsitzenden Mitglieder. Ist ein nach Absatz 2 bestimmtes beisitzendes Mitglied verhindert, tritt an seine Stelle das nach der alphabetischen Einordnung der Namen folgende beisitzende Mitglied.

§ 4

Ausgeschlossene Personen

(1) An Entscheidungen des Sanktionsausschusses darf nicht mitwirken:

1. wer als Handelsteilnehmer nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG von dem Verfahren betroffen oder zum Verfahren nach § 6 Abs. 2 hinzugezogen worden ist,
2. wer durch seine Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Das gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
3. wer mit einer Person, die zu dem Personenkreis der Nummern 1 oder 2 gehört, verheiratet ist oder war oder wer mit einer solchen Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in den Seitenlinien bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. wer eine Person, die zu dem Personenkreis der Nummern 1 oder 2 gehört, kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
5. wer bei einer Person, die zu dem Personenkreis der Nummern 1 oder 2 gehört, gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihr als Mitglied eines Organs tätig ist,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(2) Hält sich ein Mitglied des Sanktionsausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies einem vorsitzenden Mitglied mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss von dem betroffenen Verfahren. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Ein ausgeschlossenes Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein. Es wird gemäß dem in § 4 vorgesehenen Verfahren durch ein anderes Mitglied ersetzt.

§ 5

Abgelehnte Personen

Die Beteiligten können ein Mitglied des Ausschusses ablehnen, das in diesem Sanktionsverfahren gemäß § 4 nicht mitwirken darf oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, weil ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen. Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich die Beteiligten, ohne den ihnen bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, zur Sache eingelassen haben. Für die Entscheidung über die Ablehnung gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

Teil 2

Verfahrensbeteiligte

§ 6

Beteiligte

- (1) Beteiligte sind
1. die betroffene natürliche oder juristische Person,
 2. die Börsenaufsichtsbehörde,
 3. die Börsengeschäftsführung,

4. die Handelsüberwachungsstelle,
5. die Personen, die nach Absatz 2 vom Sanktionsausschuss zum Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Der Sanktionsausschuss kann Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

(3) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 7

Mitwirkungsbefugnisse der Börsenaufsichtsbehörde, der Börsengeschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle

Die Börsenaufsichtsbehörde, die Börsengeschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle können in jedem Stadium des Verfahrens Stellungnahmen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Sache abgeben. Stellungnahmen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht, die von der Börsengeschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle in das Verfahren eingebracht werden, sind der Börsenaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Teil 3

Ablauf des Sanktionsverfahrens

§ 8

Einleitung eines Sanktionsverfahrens

- (1) Der Sanktionsausschuss wird tätig
1. auf Antrag der Börsengeschäftsführung oder
 2. auf Antrag der Börsenaufsichtsbehörde.

(2) Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe der wesentlichen Gründe zu stellen.

§ 9

Untersuchungsgrundsatz

Der Sanktionsausschuss ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist er nicht gebunden.

§ 10

Grundsatz des schriftlichen Verfahrens

(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.

(2) Nach Vorliegen eines Antrags auf Einleitung eines Sanktionsverfahrens nach § 8 fordert das zuständige vorsitzende Mitglied die betroffene Person unter Fristsetzung auf, sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht schriftlich zur Sache zu äußern. Die Aufforderung muss die Besetzung des Sanktionsausschusses und eine Kopie der Unterlagen des Antrags enthalten. Der Sanktionsausschuss soll über den Verfahrensgegenstand innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags entscheiden.

§ 11

Mündliche Erörterung

(1) Der Sanktionsausschuss kann nach mündlicher Erörterung entscheiden, sofern eine solche aufgrund der besonderen Bedeu-

tung des Verfahrensgegenstandes geboten erscheint. Über die Durchführung einer mündlichen Erörterung entscheidet der Sanktionsausschuss. Verlangt ein nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zur Entscheidung berufenes Mitglied des Sanktionsausschusses die Durchführung einer mündlichen Erörterung, ist eine solche durchzuführen. Im Falle der Durchführung einer mündlichen Erörterung soll das Verfahren in einem umfassend vorbereiteten Sitzungstermin zum Abschluss gebracht werden.

(2) Hat der Sanktionsausschuss die Durchführung einer mündlichen Erörterung beschlossen, bestimmt das vorsitzende Mitglied hierzu den Termin und lädt die Beteiligten. Die Ladung muss die Zeit und den Ort der Sitzung enthalten. § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sie soll die Namen der geladenen Zeugen und bestellten Sachverständigen sowie den Termin einer Augenscheinseinnahme enthalten. Der betroffenen Person ist vor der Sitzung unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht schriftlich zur Sache zu äußern. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Die Sitzung des Sanktionsausschusses ist nicht öffentlich. Auf Antrag eines Beteiligten kann einem am Verfahren nicht Beteiligten die Anwesenheit gestattet werden, wenn kein Beteiligter widerspricht.

(4) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die mündliche Erörterung.

(5) Das vorsitzende Mitglied ist für die Ordnung verantwortlich und kann Personen, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Die Erörterung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

§ 12

Beweismittel und Anhörung der Beteiligten

(1) Der Sanktionsausschuss bedient sich der Beweismittel, die er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Er kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören,
3. Zeugen und Sachverständige vernehmen oder deren schriftliche Äußerung einholen,
4. Urkunden und Akten beiziehen und
5. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Die Bestellung von Sachverständigen und die schriftliche Anhörung von Zeugen ist den Beteiligten mitzuteilen. Der Sanktionsausschuss hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, den betroffenen und zum Verfahren hinzugezogenen Personen jedoch nur, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

(4) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anwesend zu sein. Sie können an diese Fragen stellen. Falls der Sanktionsausschuss Zeugen und Sachverständige hinzugezogen hat, werden sie in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Über-

setzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, entschädigt.

§ 13

Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Der Sanktionsausschuss darf Zeugen oder Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, vernehmen oder um die Erstattung von Gutachten bitten. Ein Gutachten soll den Beteiligten zugänglich gemacht werden. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006, S. 431, 2007, S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666, 1670), in der jeweils geltenden Fassung, über die Ablehnung von Sachverständigen und über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen einer der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 Zivilprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung eines Gutachtens, so kann der Sanktionsausschuss das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. In dem Ersuchen hat der Sanktionsausschuss den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.

(3) Hält der Sanktionsausschuss mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Zeugenaussage oder eines Sachverständigengutachtens oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, so kann er das nach Absatz 2 zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

Teil 4

Abschluss des Sanktionsverfahrens

§ 14

Entscheidung

(1) Das Sanktionsverfahren endet mit einer Entscheidung des Sanktionsausschusses.

(2) Der Sanktionsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. Liegt ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften nach § 22 Abs. 2 BörsG vor, hat der Sanktionsausschuss dies in seiner Entscheidung festzustellen. In diesem Fall kann er die betroffene Person nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 BörsG mit einer Sanktion belegen. Der Sanktionsausschuss stellt das Verfahren ein, wenn ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften nach § 22 Abs. 2 BörsG nicht festgestellt wird. Bei geringfügigen Verstößen kann er das Verfahren mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde einstellen.

(3) Der Sanktionsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft. An der Beratung und der Abstimmung dürfen nur die Mitglieder des Spruchkörpers teilnehmen.

(4) Die Entscheidungen, die das Sanktionsverfahren abschließen, sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Sie sind der betrof-

fenen Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen und den übrigen Beteiligten mitzuteilen.

(5) In jeder Entscheidung, die das Verfahren vor dem Sanktionsausschuss beendet, muss bestimmt werden, wer die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen hat. Die Kosten werden nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302, 303), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben und nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 620, 913), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben. Die Gebühr wird vom vorsitzenden Mitglied festgesetzt und beträgt 250 EUR bis 10 000 EUR.

(6) Soweit ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften nach § 22 Abs. 2 BörsG in Verbindung mit Absatz 1 festgestellt wird, hat die betroffene Person die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die erhobenen Gebühren und Auslagen stehen dem Träger der Börse zu; gleiches gilt für ein Ordnungsgeld nach § 22 Abs. 2 BörsG. Stellt der Sanktionsausschuss einen Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften nach § 22 Abs. 2 BörsG nicht fest, so wird keine Gebühr erhoben. Entstandene Auslagen sind der betroffenen Person vom Träger der Börse zu erstatten. Im Übrigen werden Kosten nicht erstattet.

§ 15

Niederschrift

(1) Sofern eine mündliche Erörterung erfolgt, ist über diese eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der Mitglieder des Spruchkörpers, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
3. den verhandelten Verfahrensgegenstand,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheins,
6. die Entscheidung des Sanktionsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und, soweit hinzugezogen, auch von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. Januar 2009

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

Erklärung¹

- 1. Name:** _____
- 2. sämtliche Vornamen:** _____
- 3. Geburtsname:** _____
- 4. Geburtstag:** _____
- 5. Geburtsort:** _____
- 6. Privatanschrift:** _____
- 7. Staatsangehörigkeit:** _____

Ich erkläre hiermit, dass derzeit gegen mich weder ein Strafverfahren geführt wird, noch zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen mich geführt worden ist und dass weder ich noch ein von mir geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt sind oder waren.

Ort und Datum_____
Unterschrift

¹ Die Angaben zu den Nummer 1 bis 7 bitte in Maschinenschrift oder in Druckschrift eintragen.

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung Vom 22. Dezember 2008

Aufgrund von § 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 602) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (SächsGVBl. 2007 S. 86) und § 12 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 5, 8 und 11 SächsHZG wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

Artikel 1

§ 24 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 13. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 169), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 1, 2, 3 Abs. 1 bis 5“ durch die Angabe „§§ 1, 2, 3 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
2. Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
„(2) Für die Entscheidung, welche Maßstäbe für die Auswahl der Bewerber nach § 6 Abs. 2 SächsHZG herangezogen werden, können Ausschüsse für jeden Studiengang gebildet werden.
(3) Verfügbar gebliebene Studienplätze des Vorwegabzuges werden dem Auswahlverfahren zugerechnet.
(4) Für die Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Satz 2 Nr. 6 SächsHZG sind Auswahlkom-

missionen zu bilden. Sie müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer sein. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung sind schriftlich festzuhalten.“

3. Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 6 angefügt:
„(5) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine Anerkennungsentscheidung der Zeugnis-anerkennungsstelle vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Hochschule.
(6) Die Hochschulen können die Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf bis zu 10 Prozent, in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerber ausgerichtet ist, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil nicht in deutscher Sprache abgehalten werden oder die zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad führen, auch bis zu 14 Prozent, erhöhen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2009.

Dresden, den 22. Dezember 2008

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
über die Zuständigkeiten nach dem Hufbeschlaggesetz und der Hufbeschlagverordnung
(Hufbeschlag-Zuständigkeitsverordnung – HufBeschlZuVO)
Vom XX. Januar 2009

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlaggesetz – HufBeschlG) vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900), in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ermächtigung des Staatsministeriums für Soziales zum Erlass einer Zuständigkeitsverordnung im Bereich des Hufbeschlagsrechts vom 5. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 38),
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Zustimmung der Staatsregierung:

§ 1

Zuständigkeiten der Landesdirektion Leipzig

(1) Die Landesdirektion Leipzig ist zuständige Behörde nach § 10 Abs. 2 Satz 2 HufBeschlG.

(2) Die Landesdirektion Leipzig ist zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Satz 1, § 5 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8, § 6 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1, Abs. 2

Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1, § 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlagverordnung – HufBeschlV) vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3205).

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über Zuständigkeiten nach der Hufbeschlagverordnung vom 12. November 1994 (SächsGVBl. S. 1637) außer Kraft.

Dresden, den XX. Januar 2009

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts

Vom 8. Januar 2009

Es wird verordnet

1. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von
 - a) § 6 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. November 2008 (BGBl. I S. 2166) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz vom 14. September 2001 (SächsGVBl. S. 658), die durch Artikel 40 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 98) geändert worden ist;
 - b) § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 137, 140) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung;
2. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales aufgrund von § 29 Abs. 3 sowie § 31 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. November 2008 (BGBl. I S. 2166, 2173) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Weingesetz;
3. durch das Staatsministerium für Soziales aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsVwOrgG:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Durchführung des Weinrechts (WeinrechtsDVO) vom 23. April 2002 (SächsGVBl. S. 194), geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde oder Stelle im Sinne

1. des § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 8a Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 des Weingesetzes,
2. der Weinverordnung,

3. des § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung,

4. des § 2 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen

ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

(2) Zuständige Stelle im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 9, § 22 Abs. 1 bis 4 und § 23 Nr. 2 der Wein-Überwachungsverordnung ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 der Wein-Überwachungsverordnung sind die Landesdirektionen.“

2. In § 2 Abs. 3 und § 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 werden jeweils die Wörter „Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Großenhain“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 3 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 6 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 und 4, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Regierungspräsidium Chemnitz“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Weinbauverband Sachsen und der Deutsche Wetterdienst können dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie geeignete Personen für den Sachverständigenausschuss vorschlagen.“
6. In § 10 werden die Wörter „der Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Wörter „dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 1 werden die Wörter „vom Amt ausgegebenen“ durch das Wort „vorgegebenen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Januar 2009

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß

Erste Verordnung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal
mit Preßnitztal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Drebach
Vom 24. November 2008

Aufgrund der §§ 19, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Gesetz vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 543) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Das durch Beschluss Nr. 165/68 vom 12. Juli 1968 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt festgesetzte und durch Verwaltungsanordnung Nummer 03/90 vom 27. August 1990 des Regierungsbvollmächtigten von Chemnitz erweiterte Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ wird wie folgt geändert:

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Drebach, Gemarkungen Drebach und Scharfenstein, Erzgebirgskreis, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

- (1) Das Ausgliederungsgebiet ist in 6 Teilflächen gegliedert.
1. Die Fläche 1 befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Drebach, Venusberger Straße, und umfasst in der Gemarkung Drebach einen Teil des Flurstückes 1079b mit einer Fläche von circa 2 280 m².
 2. Die Fläche 2 befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Drebach, Heimgarten/Venusberger Straße, und umfasst in der Gemarkung Drebach das Flurstück 761i sowie einen Teil des Flurstückes 761l mit einer Fläche von circa 6 000 m².
 3. Die Fläche 3 befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Drebach, Neubauernweg, und umfasst in der Gemarkung Drebach einen Teil des Flurstückes 1078 mit einer Fläche von circa 1 820 m².

4. Die Fläche 4 befindet sich in der Ortsmitte der Gemeinde Drebach an der westlichen Bebauungsgrenze, Hauptstraße 160 und 162, und umfasst in der Gemarkung Drebach einen Teil des Flurstückes 288/4 mit einer Fläche von circa 2 400 m².
 5. Die Fläche 5 befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Drebach, Im Tempel, und umfasst in der Gemarkung Drebach einen Teil des Flurstückes 417/18 mit einer Fläche von circa 1 000 m².
 6. Die Fläche 6 befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Drebach Ortsteil Scharfenstein, Obere Siedlungsstraße, und umfasst in der Gemarkung Scharfenstein die Flurstücke 412 und 390/16 mit einer Fläche von circa 900 m².
- Die Ausgliederungsfläche beträgt insgesamt 14 400 m².

(2) Die Ausgliederungsflächen sind in vier Flurkarten vom 24. November 2008 im Maßstab 1 : 2 000 grün schraffiert eingetragen. Weiterhin ist die ungefähre Lage der Ausgliederungsflächen in zwei topografischen Übersichtskarten im Maßstab 1 : 10 000 vom 24. November 2008 mit einem grün umrandeten Kreissymbol dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist die Darstellung auf den Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

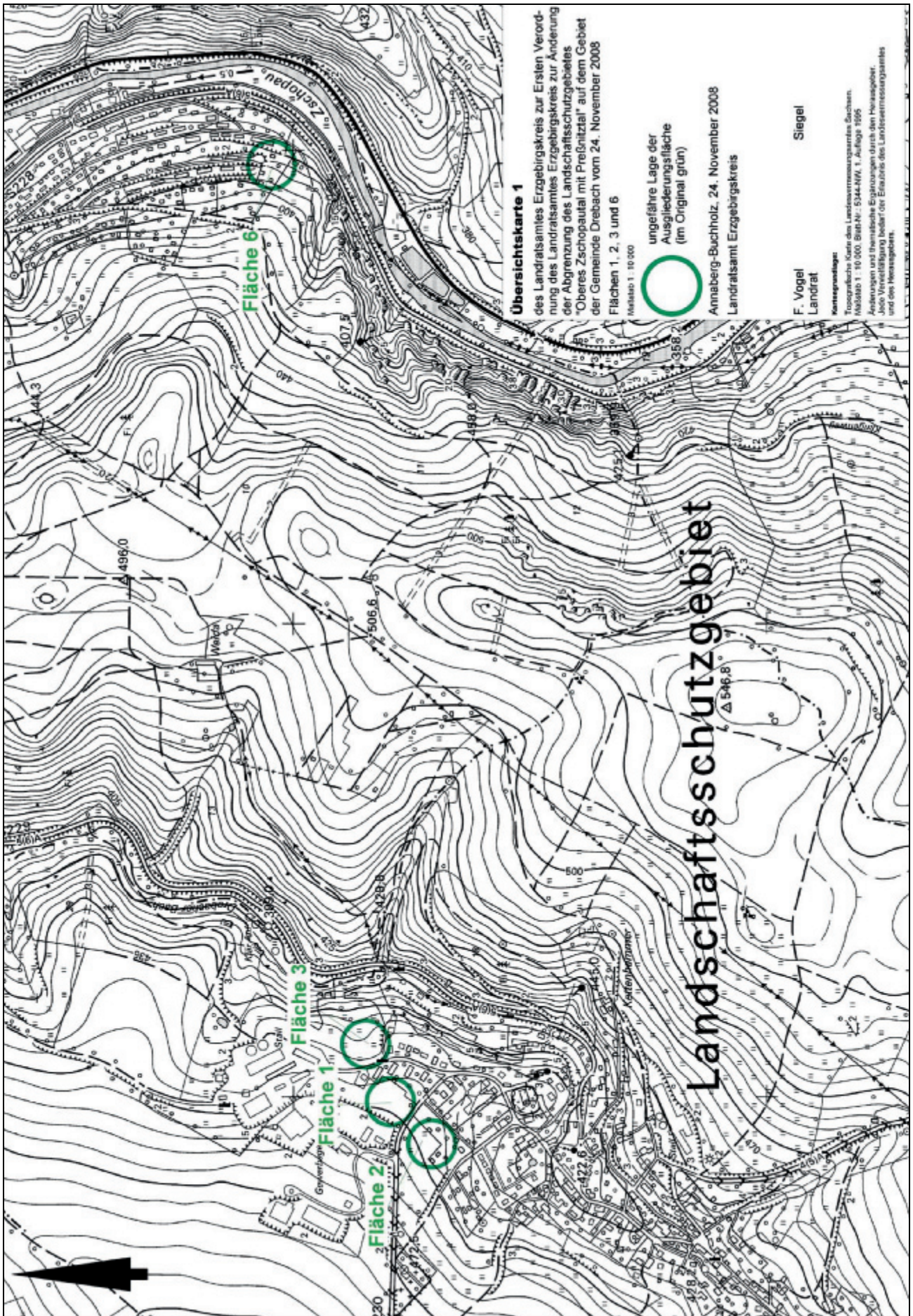
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

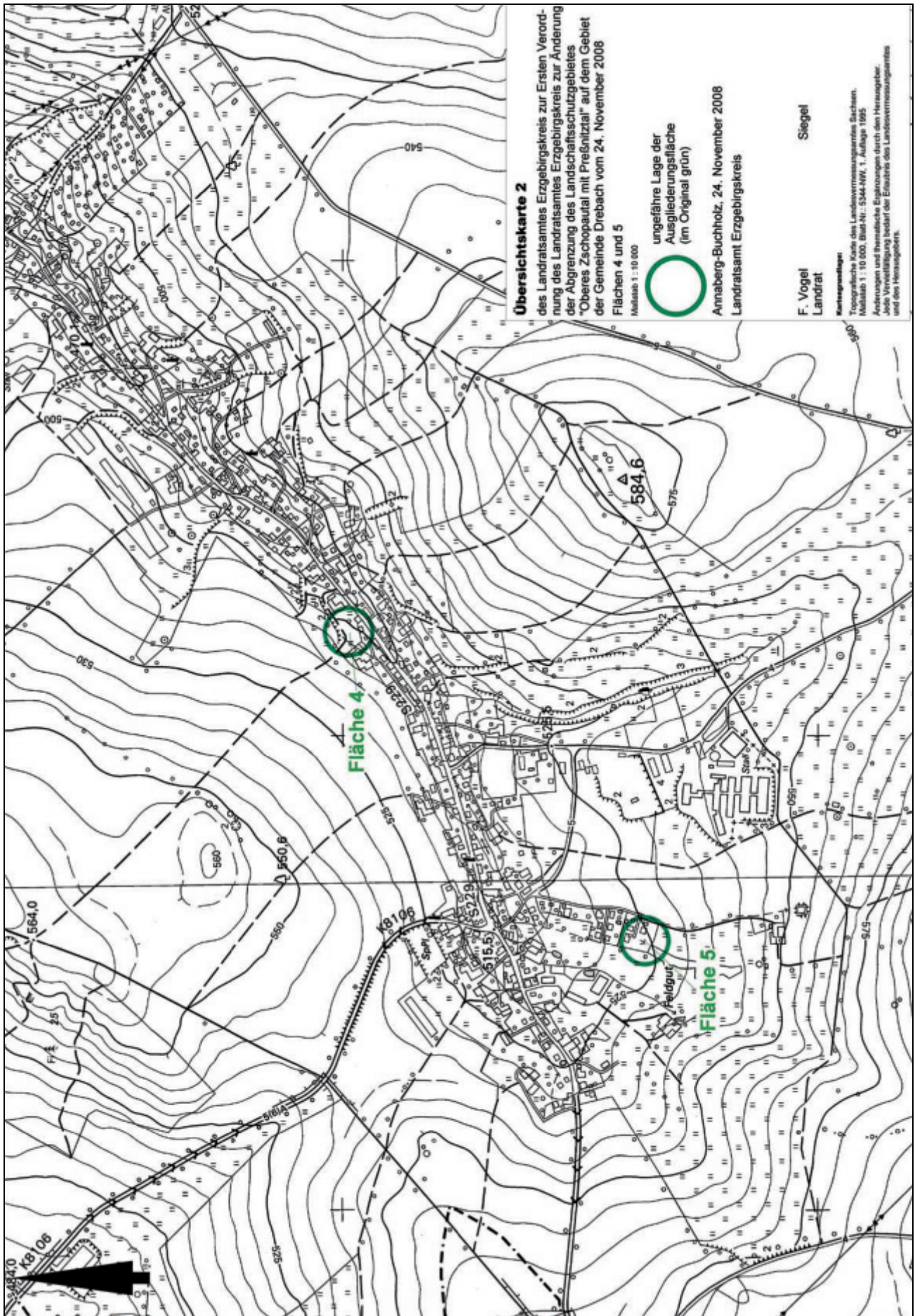
Annaberg-Buchholz, den 24. November 2008

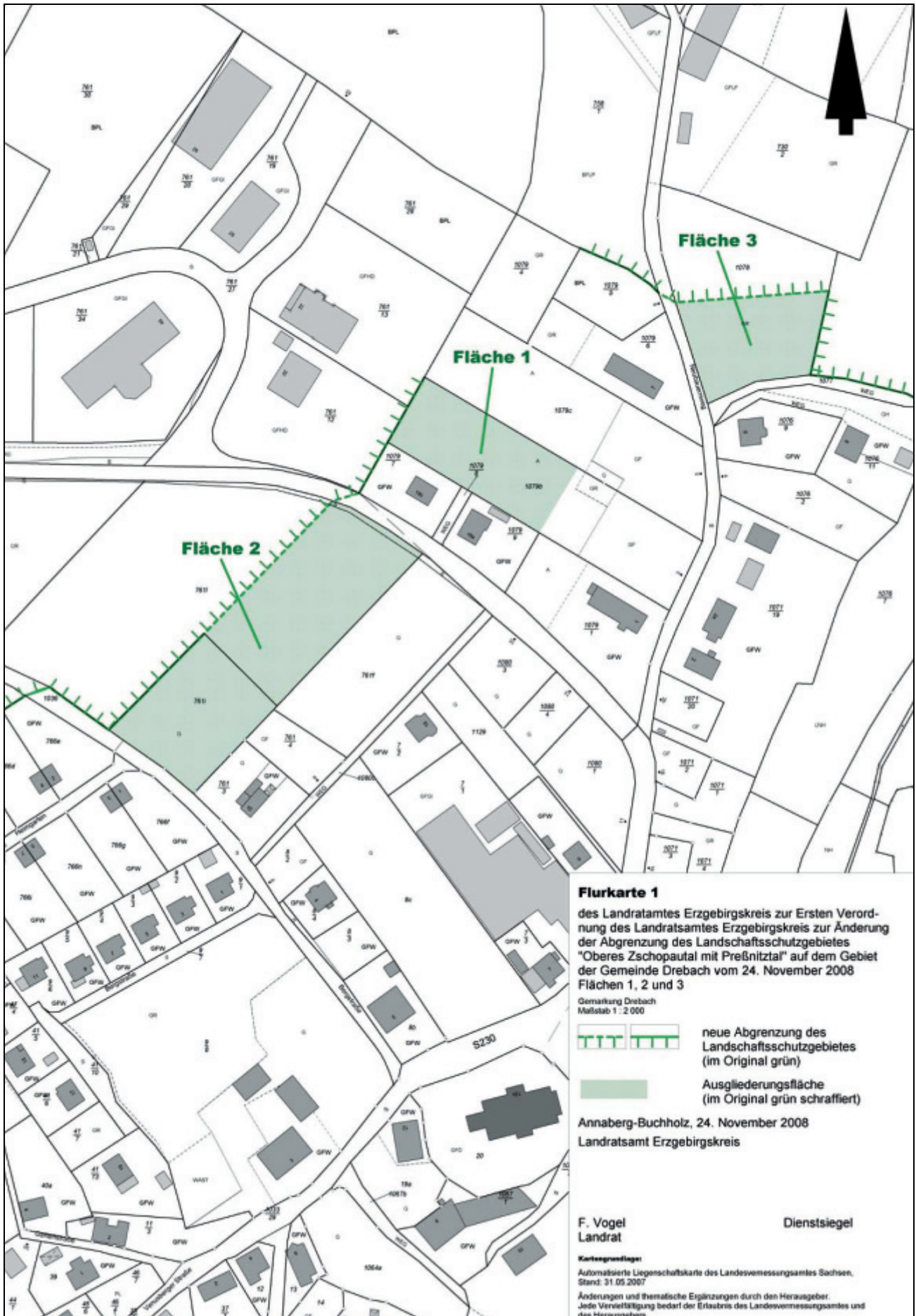
Landratsamt Erzgebirgskreis

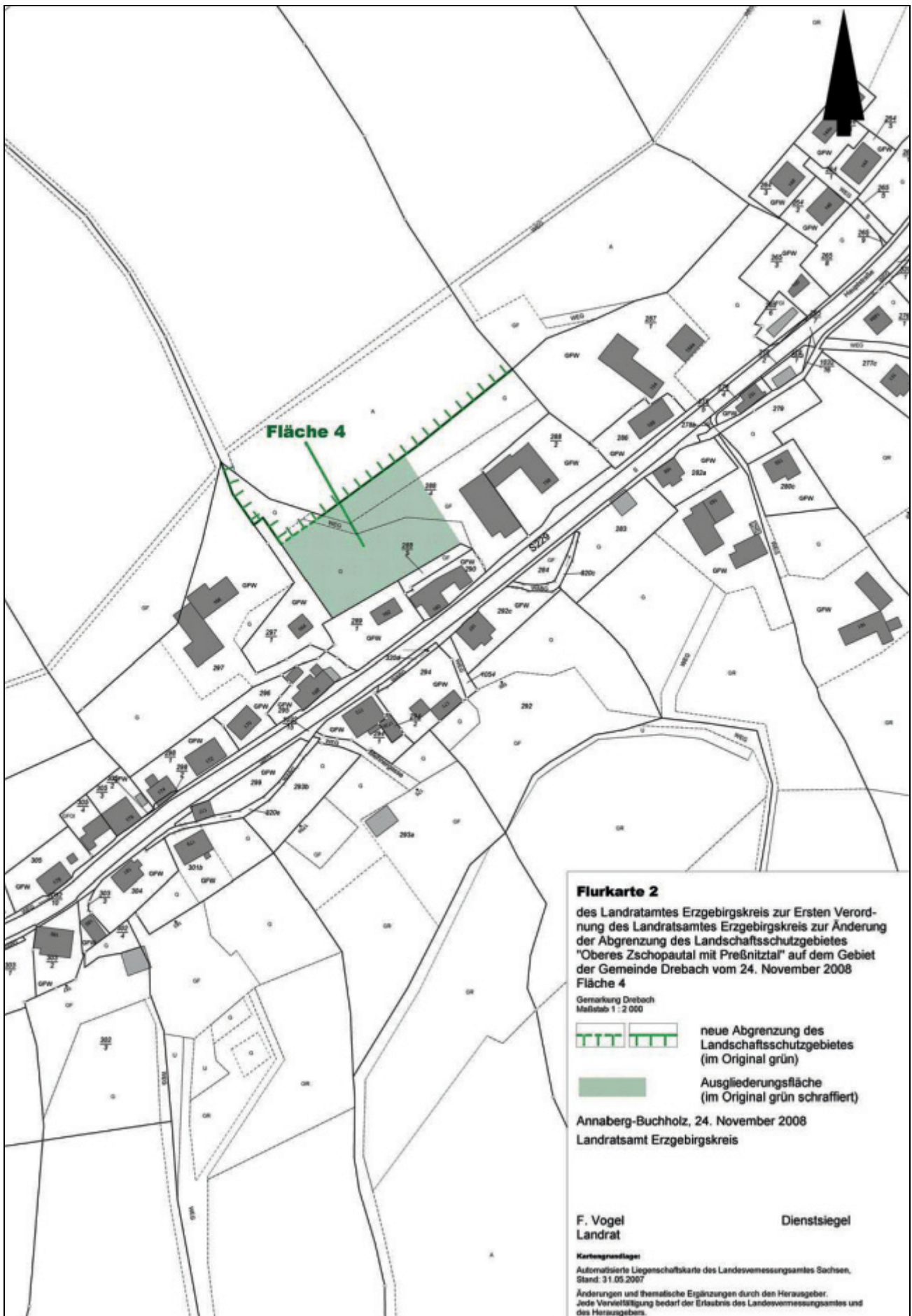
Vogel

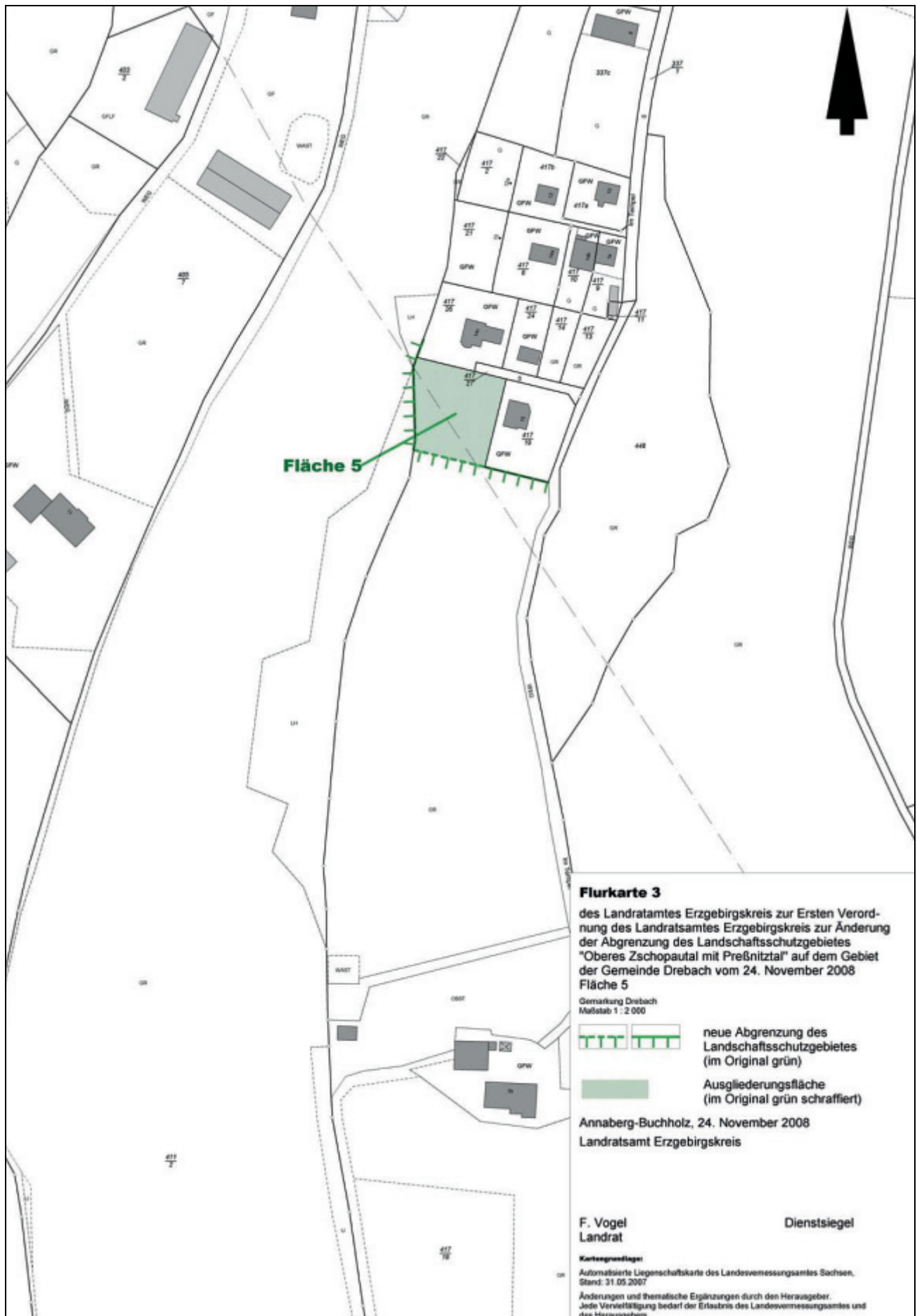
Landrat

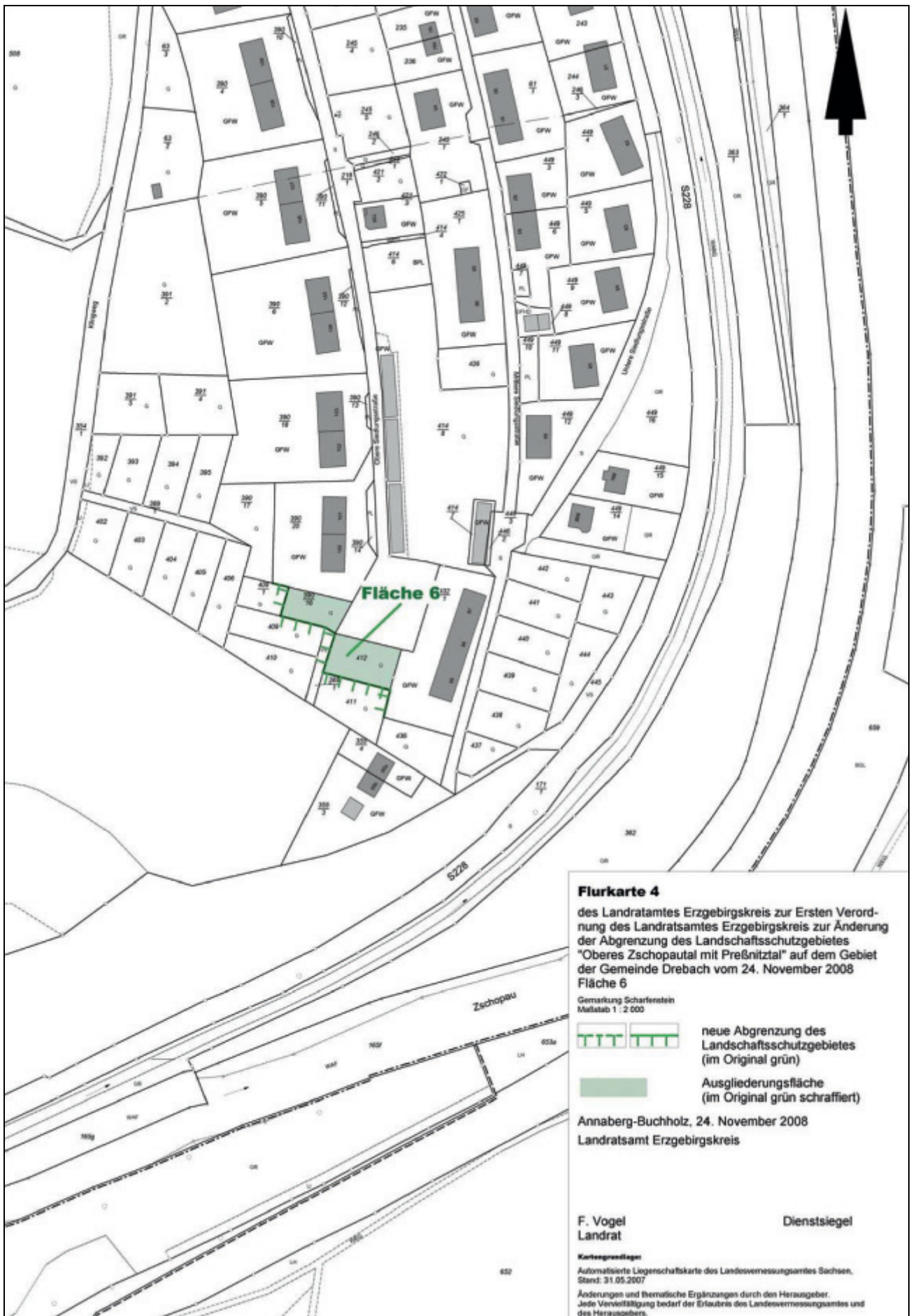












Verordnung
des Landratsamtes Nordsachsen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Leinetal“
Vom 4. Dezember 2008

Aufgrund von § 19 und § 48 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zur Ausgliederung

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Krostitz, Landkreis Nordsachsen, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Delitzsch vom 3. Dezember 1997, ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Ausgliederungsgegenstände sind in der Gemarkung Krostitz, Flur 7 die Flurstücke 63/3 sowie 215/27 teilweise in einer Größe von insgesamt circa 0,2230 ha.

(2) Die ausgegliederte Fläche ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 28. November 2008 im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurstückskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 28. November 2008, im Maßstab 1 : 2 000 grün (in den Kopien schwarz) umgrenzt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Strichsymbole zeigen das Schutzgebietsinnere.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Eilenburg in 04838 Eilenburg, Dr. Belianstraße 4, Zimmer 275 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Nordsachsen, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

Torgau, den 4. Dezember 2008

Landratsamt Nordsachsen
Czupalla
Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der Unteren Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.

Zweite Verordnung
des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“
Vom 18. Dezember 2008

Auf Grund von § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 2 und § 51 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Glashütte, Gemarkung Glashütte, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 0,32 ha. Es umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Glashütte einen Teil des Flurstücks 648/1.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 16. Dezember 2008 im Maßstab 1 : 2 000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 rot umgrenzt eingetragen.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 7, Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz, Zimmer 06, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

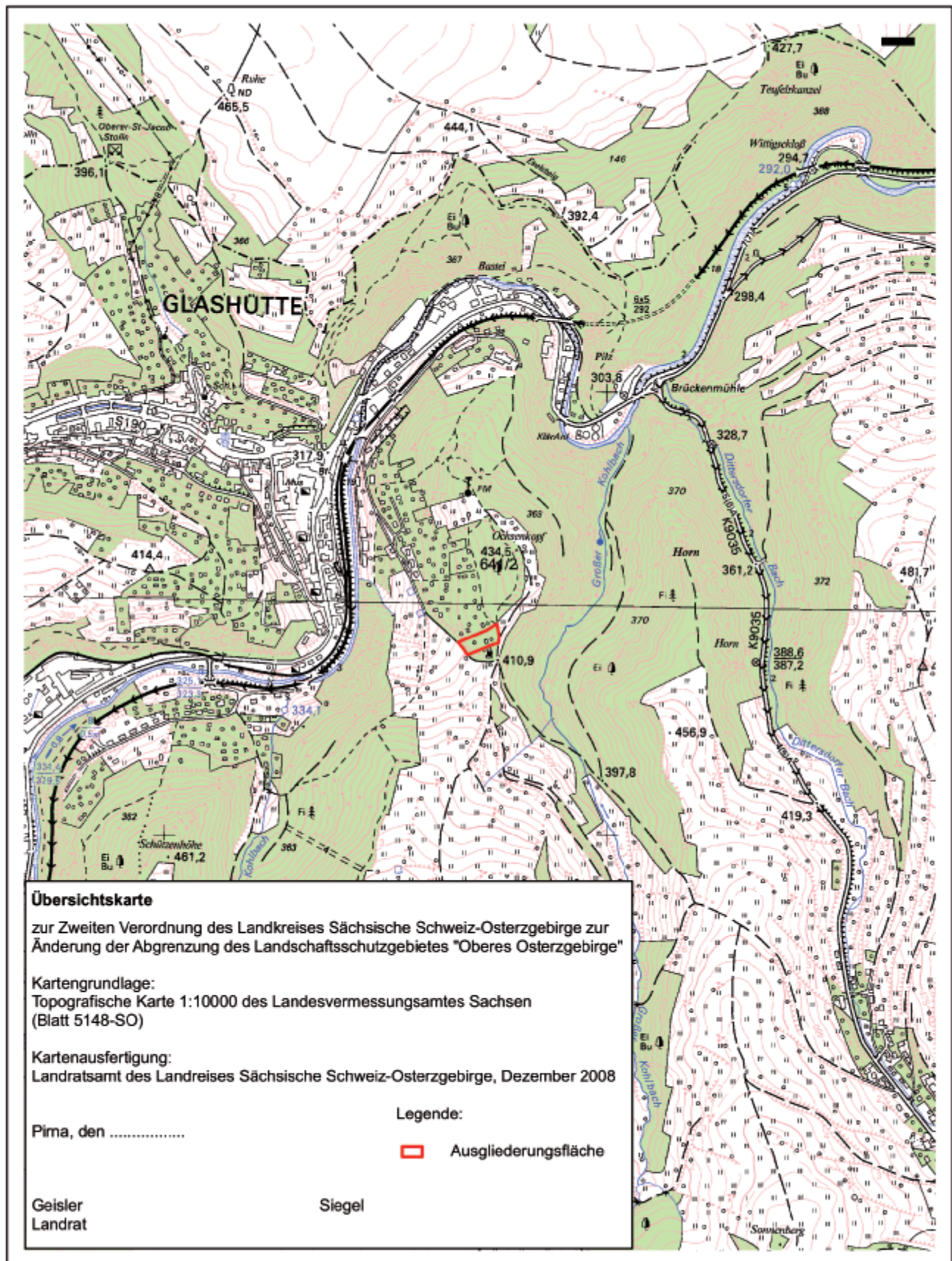
Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

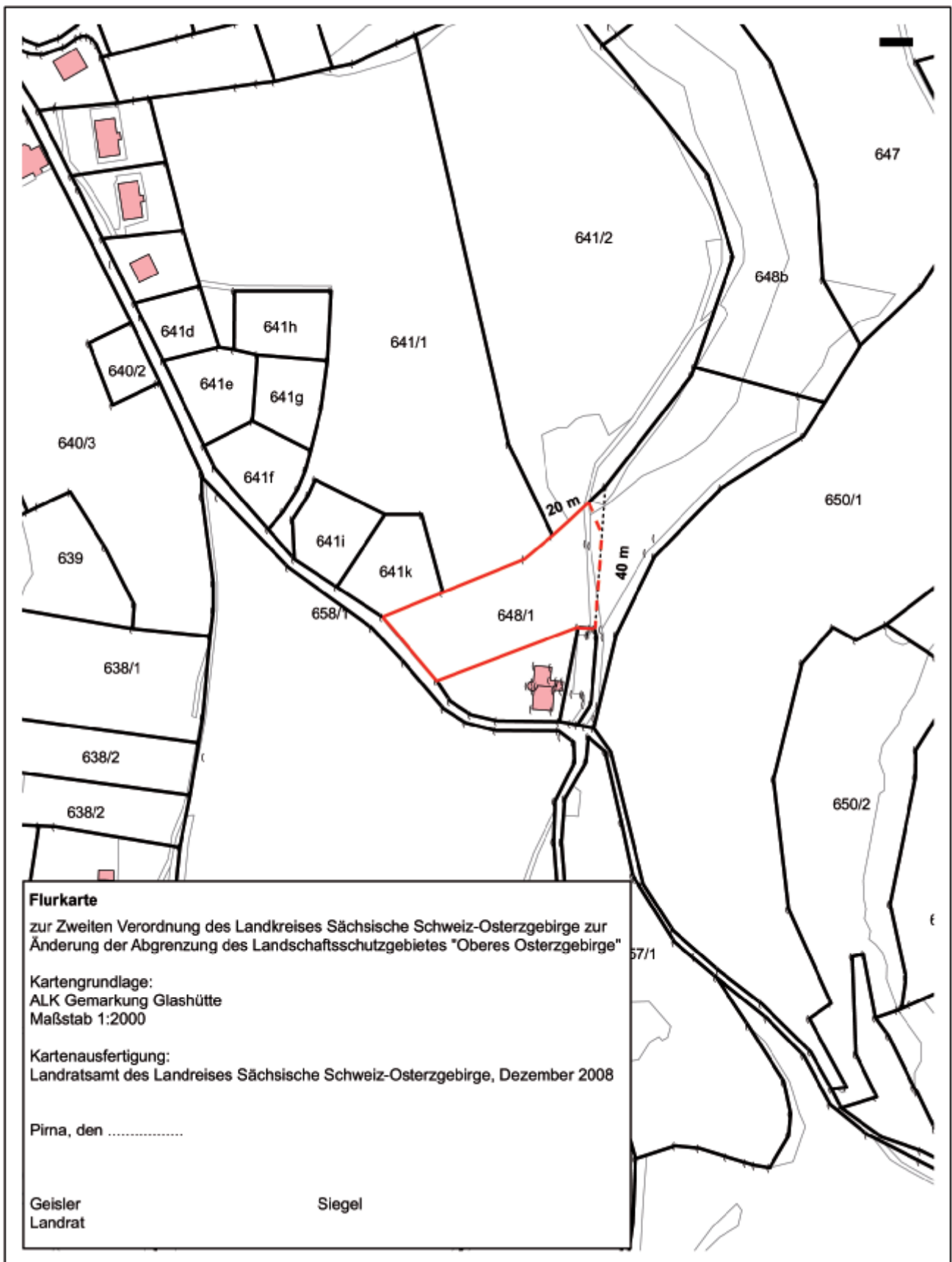
Pirna, den 18. Dezember 2008

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geisler

Landrat





Dritte Verordnung
des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“
Vom XX. Januar 2009

Auf Grund von § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 2 und § 51 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau, Gemarkung Hartmannsdorf, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 0,13 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 20. September 2007 auf dem Gebiet der Gemarkung Hartmannsdorf (neu, nach dem Vermessungsprotokoll vom 22. April 2008) die Flurstücke 199/10 (teilweise), 199/14 (teilweise) und 199/15.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 20. Januar 2008 im Maßstab 1:2 000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 grün umgrenzt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 7, Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz, Zimmer 06, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

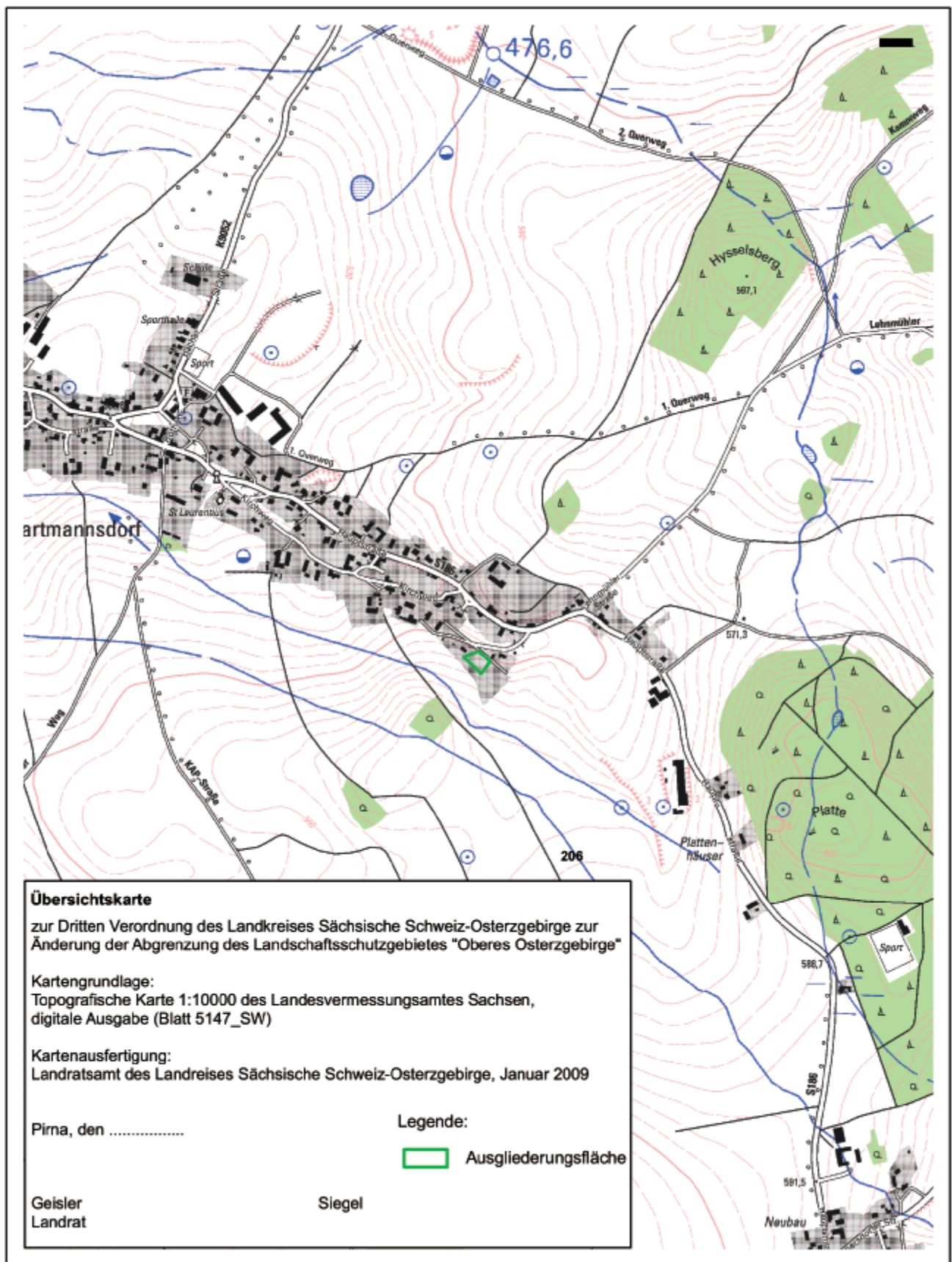
§ 3

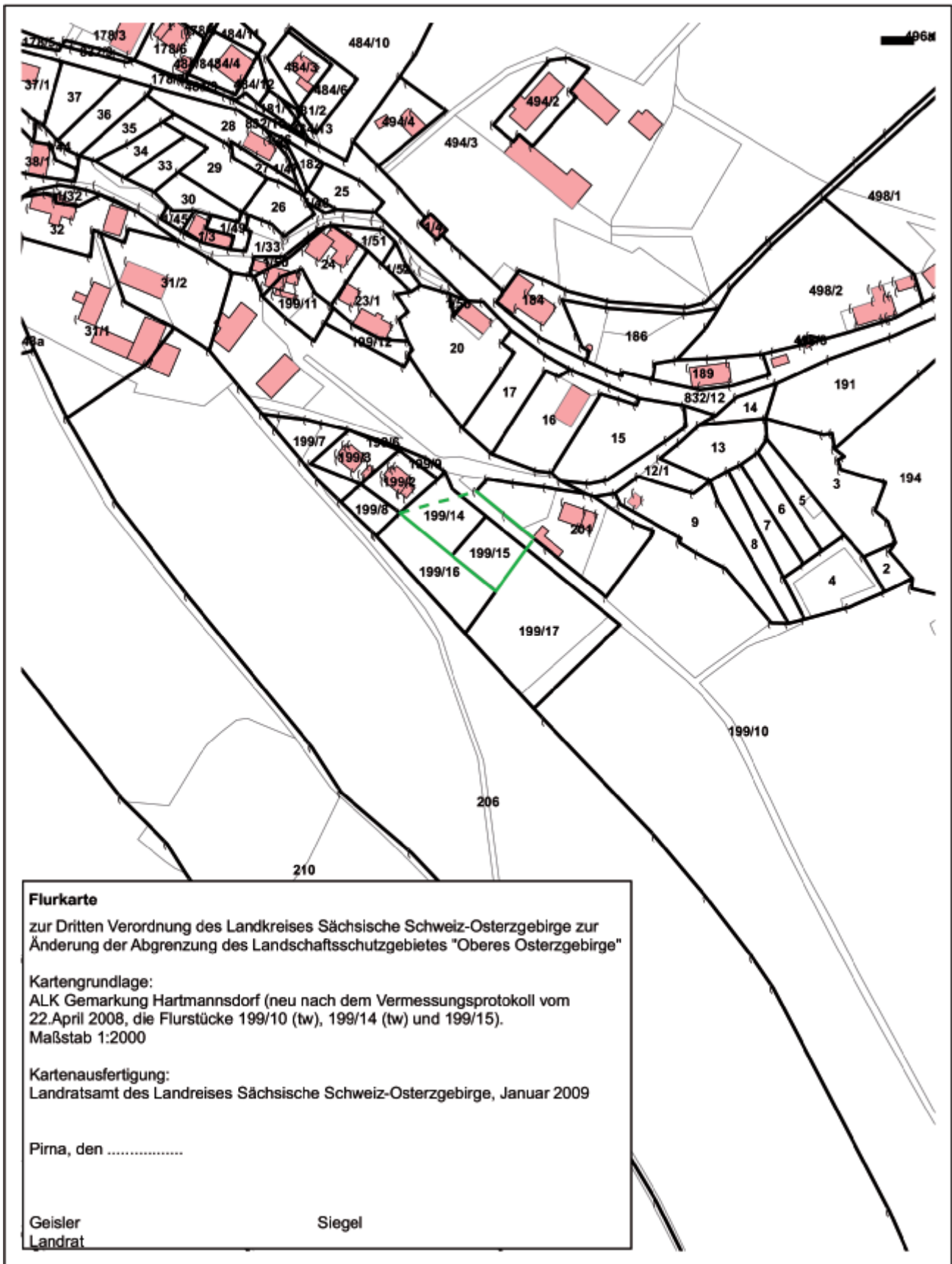
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pirna, den XX. Januar 2009

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geisler
Landrat





Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen Vom 15. Januar 2009

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Elfte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)** (SächsGVBl. 2008 S. 898) ist gemäß seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 **am 1. Januar 2009** in Kraft getreten.

Dresden, den 15. Januar 2009

Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter

Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien Vom 30. Januar 2009

I.

Der Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Nr. 16 wird wie folgt gefasst:
„16. Vermessungswesen, Geobasisinformationen, Geodateninfrastruktur;“.
2. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 SächsKitaG, Betreuungsangebote und Heime an Förderschulen;“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d werden das Wort „Evaluationsagentur“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
 - bb) In Buchstabe e werden die Wörter „einschließlich der zuständigen Fachseminare des Sächsischen Staatsinstituts für Bildung und Schulentwicklung und der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung“ gestrichen.
 - d) In Nummer 9 wird der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - e) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt
„10. Recht der sozialen und sozialpflegerischen Berufe“.
3. Ziffer VII wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
„15. Technologieförderung, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, Technologiezentren (unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei nach Ziffer I Nr. 16, 17 und der Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern nach Ziffer II Nr. 25);“.
- b) In Nummer 16 wird die Angabe „Ziffer I Nr. 16, 17, 18“ durch die Angabe „Ziffer I Nr. 16, 17“ ersetzt.
4. Ziffer VIII wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „inklusive Kindertageseinrichtungen“ werden gestrichen.
 - bb) Nach den Wörtern „Kinder- und Jugendhilfe“ werden die Wörter „(soweit nicht das Staatsministerium für Kultus nach Ziffer V. Nr. 2 zuständig ist)“ eingefügt.
 - b) In Nummer 7 wird die Angabe „Ziffer V Nr. 2, 3“ durch die Angabe „Ziffer V Nr. 3, 4“ ersetzt.
 - c) Nummer 9 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Nummern 10 bis 15 werden die Nummern 9 bis 14.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dresden, den 30. Januar 2009

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 12,88 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 6,77 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006